



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

1. Kantone (22)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Land
- Schaffhausen
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (5)

- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
- FDP.Die Liberalen
- Grüne Partei der Schweiz
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (5)

- economiesuisse
- SwissHoldings
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Travail.Suisse

5. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen (1)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK

6. Übrige Organisationen und Interessenten (5)

- Schweizerischer Versicherungsverband
- EXPERTsuisse
- TREUHAND|SUISSE
- UBS AG
- Credit Suisse AG

7. Weitere nicht angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende (4)

- Fédération des Entreprises Romandes
- Centre Patronal
- Handelskammer beider Basel
- Städtische Steuerkonferenz



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

23. August 2017 (RRB Nr. 744/2017)

**Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs
bei Too-big-to-fail-Instrumenten (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 2017, mit dem Sie uns die Entwürfe zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der Sonderregelung beim Beteiligungsabzug soll die steuerliche Mehrbelastung von Bankkonzernen vermieden werden, die Folge der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA ist, dass Anleihen nach den Too-big-to-fail-Bestimmungen des Bankengesetzes (TBTF) zwingend durch die Muttergesellschaft eines Bankkonzerns ausgegeben werden müssen. Diese Mehrbelastung, die durch Ausgabe von TBTF-Finanzierungsinstrumenten durch die Tochtergesellschaften, die das Kapital benötigen, ohne Weiteres vermieden werden könnte, widerspricht der Zielsetzung der TBTF-Bestimmungen, mit denen verhindert werden soll, dass Banken im Krisenfall von der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen. Dazu wurden unter anderem die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung erhöht. Diese Sonderregelung führt zwar zu einer Ungleichbehandlung mit anderen Konzernen, die von diesen Bestimmungen nicht profitieren können. Da sich die vorgeschlagene Sonderregelung aber ausschliesslich auf Finanzierungen bezieht, die der aufsichtsrechtlichen Sonderregelung der FINMA unterstehen, erweist sich die unterschiedliche Behandlung zu den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften als verhältnismässig. Die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen spezifizieren den Anwendungsbereich in genügender Weise, sodass nur die betroffenen Banken von der Sonderregelung profitieren können. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme wird durch die vorgesehene Formulierung der Gesetzesbe-



stimmungen, soweit für uns ersichtlich, ausgeschlossen. Die Ausklammerung der TBTF-Finanzierungsinstrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs liegt damit im öffentlichen Interesse. Daher können wir der vorgeschlagenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug, wie sie im Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten vorgesehen sind, zustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per Email (WORD und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

20. September 2017

RRB-Nr.: 1009/2017
Direktion: Finanzdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes.
Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-
Instrumenten.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vorlage des Bundesrates will eine ungewollte steuerliche Mehrbelastung der systemrelevanten Banken vermeiden, die unter dem Too-big-to-fail (TBTf)-Regime bei der Emission von TBTf-Instrumenten resultieren kann. Da die entsprechenden TBTf-Instrumente nach den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht durch die Konzernobergesellschaft zu emittieren sind, resultiert für diese eine höhere Gewinnsteuerbelastung. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des sogenannten Beteiligungsabzugs lässt sich diese nicht beabsichtigte Mehrbelastung vermeiden.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Anpassung der steuerlichen Bestimmungen einverstanden. Sie stellen ein sachlich gerechtfertigtes Korrelat zu den aufsichtsrechtlichen Vorgaben dar und sind mit Blick auf die angestrebte Stärkung der Eigenkapitalausstattung der systemrelevanten Banken sinnvoll. Ohne entsprechende Korrekturmassnahmen ergäbe sich bei den systemrelevanten Banken eine Gewinnsteuererhöhung, die langfristig zu einer jährlichen Schmälerung der Eigenkapitalbasis von bis zu mehreren hundert Millionen Franken führen könnte.

Eine grundsätzliche Änderung der Methodik des Beteiligungsabzugs ist nicht Gegenstand der vorliegenden Revision. Die indirekte Freistellung von Beteiligungserträgen weist aus steuersystematischer Sicht jedoch Mängel auf (vgl. Ziffer 1.2.3.8 des erläuternden Berichts zur Unternehmenssteuerreform III)¹. Der Regierungsrat regt deshalb an, zu prüfen, ob die Mehrbelastung der systemrelevanten Banken nicht steuersystematisch konsistent im Rahmen eines umfassenden Wechsels zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge erfolgen könnte.

Wir hoffen, mit unserer Vernehmlassung zu Ihrer Entscheidungsfindung beitragen zu können.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Bernhard Pulver

Christoph Auer

¹ [Medienmitteilung vom 22.09.2014](#)



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 5. September 2017

Protokoll-Nr.: 940

**Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei
Too-big-to-fail-Instrumenten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern dem Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten zustimmt und keine weiteren Bemerkungen anzubringen hat.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 19. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 29. September 2017 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (TBTF) Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 1. September 2017 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei TBTF-Instrumenten ausführlich Stellung genommen. Darin äussert sie Bedenken bezüglich der Rechtsgleichheit der neuen Sonderregelung für Konzernobergesellschaften von Banken, Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten bei der Berechnung des steuerermässigten Beteiligungsabzugs. Das EFD spricht im erläuternden Bericht (S. 18 f.) von einer Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche in den unterschiedlichen Verhältnissen der von der neuen Vorschrift erfassten bzw. nicht erfassten Gesell-

schaften begründet sei. Die ersteren seien aufgrund bankenrechtlicher Aufsichtsvorschriften gezwungen, TBTF-Instrumente (Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Forderungsverzicht und Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen) über die Konzernobergesellschaft zu emittieren und die damit aufgenommenen Mittel konzernintern weiterzugeben.

Dem ist entgegenzuhalten, dass aufsichtsrechtliche (staatliche) Anordnungen oder andere rechtliche oder faktische Zwänge, welche für die Betroffenen finanzielle bzw. steuerliche Konsequenzen haben, als solche keinen Grund für steuerliche Sonderregelungen darstellen. Ob ein bedeutendes Ausmass solcher negativer Konsequenzen eine Sonderregelung verfassungsrechtlich rechtfertigt, könnte zumindest in Betracht gezogen werden. So spricht der erläuternde Bericht von einer steuerlichen Mehrbelastung der betroffenen Konzernobergesellschaften von Banken von schätzungsweise mehreren hundert Millionen Franken (S. 12), sollte der Beteiligungsabzug für diese Gesellschaften nicht wie vorgesehen angepasst werden. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Mehrbelastung aufgrund zahlreicher Unsicherheiten nicht exakt quantifiziert werden könne. Im Hinblick auf das mit der Neuregelung verfolgte öffentliche Interesse führt der erläuternde Bericht des EFD an, dass dieses der bankenrechtlichen Zielsetzung entspreche, welche in der Stärkung der Eigenkapitalbasis liege. Ob die Neuregelung des Beteiligungsabzugs, welche die Gewinnsteuerbelastung reduziert, zu einer im öffentlichen Interesse liegenden Stärkung der Eigenkapitalbasis oder zu einer höheren Gewinnausschüttung führt, bleibt jedoch offen. Da Bundesgesetze und das Steuerharmonisierungsrecht umsetzendes kantonales Recht von den Gerichten nicht aufgehoben werden können (Art. 190 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, BV), muss die Verfassungsprüfung neuer Regelungen gerade im Gesetzgebungsverfahren hohen Anforderungen genügen. Dies scheint hier nicht vollumfänglich gelungen zu sein.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im erläuternden Bericht (S. 7) ausgeführt wird, dass „der höhere Finanzierungsaufwand und der tiefere prozentuale Anteil der Beteiligungen an den Gesamtaktiven den Nettobeteiligungsertrag und damit auch den Beteiligungsabzug reduzieren“. Dies trifft nur für den höheren Finanzierungsaufwand zu, nicht jedoch für den tieferen prozentualen Anteil der Beteiligungen an den Gesamtaktiven. Dieser führt dazu, dass weniger (anteiliger) Finanzierungsaufwand vom Bruttobeteiligungsertrag zur Ermittlung des Nettobeteiligungsertrags in Abzug gebracht wird. Dies wiederum erhöht den Nettobeteiligungsertrag und damit den Beteiligungsabzug. Sollte der erste Effekt (höherer Finanzierungsaufwand) den zweiten Effekt (tieferer prozentualer Anteil der Beteiligungen an den Gesamtaktiven) überlagern und sich daraus ein Nettoeffekt ergeben, wäre dies klarer darzulegen gewesen.

Zusammenfassend schliesst sich der Regierungsrat dem Standpunkt der SSK in der Stellungnahme vom 1. September 2017 an, wonach der vorgeschlagenen Sonderregelung des Beteiligungsabzugs für Konzernobergesellschaften von Banken, Finanzgruppen oder bankdominierten Finanzkonglomeraten insgesamt zugestimmt werden kann. Sie reduziert die mit der Ausgabe von TBTF-Instrumenten verbundene zusätzliche Steuerbelastung unter dem Regime der indirekten Freistellung von Beteiligungserträgen (Ermässigung des Steuerbetrags) effektiv. Der Regierungsrat weist dabei jedoch ausdrücklich auf die in der Beurteilung geäusserten Bedenken verfassungsrechtlicher Art hin.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z. K.:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2903
Unser Zeichen:cb

Sarnen, 28. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 2017, mit dem Sie uns die Entwürfe zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Ausgangslage und Problematik

Seit 1. März 2012 stehen die Too-big-to-fail-Bestimmungen (TBTF) des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) in Kraft. Um zu verhindern, dass Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate (nachfolgend Banken), die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall von der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen, wurden mit diesen Bestimmungen unter anderem die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenkapital dieser Banken erhöht. Dabei können folgende Instrumente dem regulatorisch massgebenden Eigenkapital zugerechnet werden:

- Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles; CoCos; Art. 11 Abs. 1 lit. b BankG), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Eigenkapital (meist Aktien) der betreffenden Bank umgewandelt werden;

- Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds; Art. 11 Abs. 2 BankG), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht in Eigenkapital umwandelt, sondern erfolgswirksam abgeschrieben werden;
- Bail-in-Bonds: Anleihensobligationen, die bei drohender Insolvenz der Anleihensemittentin im Rahmen eines Sanierungsverfahrens, welches von der FINMA eingeleitet worden ist, entweder reduziert oder in Aktien umgewandelt werden können, nachdem zuvor das frühere Gesellschafterkapital abgeschrieben worden ist. Die neu geschaffenen Aktien dienen den bisherigen Gläubigern als Ausgleich für den Verlust ihrer Anleihensobligationen.

Allen drei Instrumenten ist gemeinsam, dass sie vor der Umwandlung bzw. Abschreibung als Fremdkapital gelten und damit einen Zinsaufwand verursachen. Damit diese Anleihen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen auch aus der Schweiz heraus emittiert werden können, wurden im Einklang mit den Zielsetzungen der Too-big-to-fail-Bestimmungen – Stärkung des Eigenkapitals und damit der Risikofähigkeit von systemrelevanten Banken – bis zum 31. Dezember 2021 geltende Ausnahmen geschaffen zur Befreiung der Zinsen solcher Finanzierungsinstrumente von der Verrechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1 Bst. g und Art. 5 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, VStG; SR 642.21) und zur Befreiung von der Stempelabgabe bei Umwandlung solcher Anleihen in Eigenkapital (Art. 6 Abs. 1 Bst. l und m des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben, StG; SR 641.10).

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht der FINMA müssen alle drei TBTF-Anleihensarten spätestens ab 1. Januar 2020 jeweils über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden. Dabei ergibt sich mit Bezug auf den Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer der Banken folgende Problematik:

Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) ermässigt sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unter gewissen Voraussetzungen im Verhältnis des Nettoertrags der Beteiligungsrechte zum gesamten Reingewinn. Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um den anteiligen Verwaltungsaufwand und den anteiligen Finanzierungsaufwand. Der anteilige, auf die Beteiligungen entfallende Finanzierungsaufwand wird nach dem Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der ertragsbringenden Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven ermittelt. Eine analoge Ermässigung wird bei der Gewinnsteuer der direkten Bundessteuer gewährt (Art. 69 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG; SR 642.11).

Gestützt auf die erwähnte aufsichtsrechtliche Vorgabe der FINMA müssen TBTF-Anleihen neu durch die Muttergesellschaft des Bankkonzerns ausgegeben werden. Die Mittel aus den Anleihen werden jedoch im Regelfall als Darlehen an jene operativ tätige Bank oder Tochtergesellschaft übertragen, welche eine Stärkung ihres Eigenkapitals benötigt. Trotzdem werden die Gesamtktiven der Muttergesellschaft um die aus der Anleihe zugeflossenen Mittel erhöht. Die Erfolgsrechnung wird einerseits mit dem Finanzierungsaufwand für die Anleihe belastet. Andererseits erhöht sich aber auch der Ertrag aus der Weitergabe der Mittel aus der Anleihe in Form eines Darlehens an die Tochtergesellschaft. Je nach Zins für dieses Darlehen ist diese Weitergabe entweder erfolgsneutral, oder es resultiert für Muttergesellschaft ein geringer Gewinn. Diese beiden Einflüsse haben für die Berechnung des Beteiligungsabzugs zunächst zur Folge, dass der Finanzierungsaufwand, welcher den Beteiligungsabzug im Verhältnis der ertragsbringenden Beteiligungen zu den Gesamtktiven kürzt, steigt, obwohl dieser Anteil durch die Erhöhung der gesamten Aktiven geringfügig reduziert wird. Ausserdem steigt der Reingewinn der Muttergesellschaft, wenn aus der Weitergabe der Mittel aus der Anleihe eine positive Zinsdifferenz resultiert. Im Ergebnis führen diese beiden Effekte dazu, dass der Beteiligungsabzug vermindert wird, was zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer führt. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll diese Mehrbelastung der Muttergesellschaften mehrere hundert Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern betragen. Genau lässt sich diese Mehrbelastung nicht schätzen, weil sie vom Emissionsvolumen von TBTF-Anleihen, von der Höhe des Zinses dieser Anleihen und letztlich auch von den Gewinnen der Banken abhängt. Bis zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im kantonalen Recht sind die Kantone aber nur indirekt über den Kantonsanteil

von 17 % an der direkten Bundesteuer betroffen, da die Muttergesellschaften in der Regel als Holdinggesellschaften gemäss Art. 28 Abs. 2 StHG besteuert werden und damit keine Gewinnsteuer entrichten.

2. Lösungsvorschlag des EFD

Nach entsprechender Kritik der Banken gegen diese Mehrbelastung hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des Beteiligungsabzugs im Zusammenhang mit der Abwicklung der TBTF-Finanzierungsinstrumente über Muttergesellschaften von Bankkonzernen zu erarbeiten. Mit der vorgesehenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug soll die steuerliche Mehrbelastung von Bankkonzernen vermieden werden, welche Folge der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA sind, dass Anleihen nach den Too-big-to-fail-Bestimmungen des Bankengesetzes (TBTF) in Fällen mit knappem Eigenkapital zwingend durch die Muttergesellschaft eines Bankkonzerns ausgegeben werden müssen.

Die Vorlage sieht vor, dass der aus der Emission von TBTF-Instrumenten anfallende Finanzierungsaufwand und die konzernintern weitergegebenen Mittel bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs von Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken unberücksichtigt bleiben. Eine positive Zinsmarge aus der Weitergabe der TBTF-Mittel reduziert den Beteiligungsabzug aber nicht, sodass diese Zinsmarge ungekürzt der Gewinnsteuer unterliegt. Andernfalls wäre bei der leistenden Tochtergesellschaft ein höherer Zinsaufwand abzugsfähig als bei der empfangenden Muttergesellschaft als Zinsertrag zur Besteuerung gelangt. Diese Anpassungen sollen sowohl im DBG als auch – für die Kantone obligatorisch – im StHG vorgenommen werden.

3. Beurteilung

Die indirekte Freistellung von Beteiligungserträgen weist aus steuersystematischer Sicht tatsächlich einige Mängel auf (vgl. erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 3.9.2014, Seite 35). Sie hat für schweizerische Konzerne aber auch Vorteile, weil Beteiligungen bei Wertverminderungen zumindest temporär steuerwirksam abgeschrieben werden können. Die von den Banken kritisierte Mehrbelastung beim Einsatz von TBTF-Finanzierungsinstrumenten sollte idealerweise im Rahmen eines umfassenden Wechsels zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge, wie sie in der Vernehmlassung zur USR III in Aussicht genommen wurde, beseitigt werden. Aufgrund des negativen Vernehmlassungsergebnisses hat der Bundesrat aber auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug verzichtet (Botschaft zur USR III, S. 5133).

Weiter gilt die Sonderregelung beim Beteiligungsabzug nur für Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken, nicht aber für die übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche Mittel aus Anleiheobligationen an Tochtergesellschaften weitergeben. Dieser Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist aber insofern (noch) vertretbar, als die Finanzierung der Tochtergesellschaften über die Konzernobergesellschaft durch eine aufsichtsrechtliche Anordnung der FINMA erfolgt und nicht durch eine aktive Steuerplanung. Die von den Banken kritisierte Mehrbelastung, welche der mit den TBTF-Bestimmungen angestrebten Stärkung der Eigenkapitalausstattung widerspricht, könnte ohne weiteres vermieden werden, indem die TBTF-Anleihen direkt durch diejenige Tochtergesellschaft ausgegeben würden, welche die Mittel zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis benötigt.

Die vorgesehene Sonderregelung lässt sich sachlich aber insofern begründen, als die ungünstigen Effekte auf den Beteiligungsabzug den Steueraufwand erhöhen, den steuerbaren Reingewinn und damit auch das Eigenkapital der Konzernobergesellschaft vermindern, welche durch die TBTF-Instrumente gestärkt werden soll. Die Sonderregelung beim Beteiligungsabzug ist denn auch in Zusammenhang mit den für TBTF-Finanzierungsinstrumente bereits geschaffenen Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer und bei der Emissionsabgabe zu sehen.

Ob die steuerliche Bevorzugung bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken vor der Verfassung standhält, wird kontrovers diskutiert.

Obwohl sich die vorgeschlagene Sonderregelung ausschliesslich auf Finanzierungen bezieht, welche der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA unterstehen, erweist sich die unterschiedliche Behandlung zu den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht zwingend als verhältnismässig. Die Ausklammerung der TBTF-Finanzierungsinstrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs ist für den Finanzplatz Schweiz sehr wichtig und liegt damit wohl im öffentlichen Interesse. Daher können wir der vorgeschlagenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug im StHG und DBG notgedrungen zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Maya Büchi-Kaiser
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 26. September 2017

**Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs
bei Too-big-to-fail-Instrumenten. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 2017 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Banken unterstehen seit einigen Jahren den Too-big-to-fail-Bestimmungen (TBTF-Bestimmungen) des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0). Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften können dazu führen, dass Banken zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis oder zur Erfüllung der Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel spezielle TBTF-Instrumente emittieren. Solche Emissionen müssen neu durch die Konzernobergesellschaft erfolgen, welche im Regelfall die Mittel konzernintern an jene Banken weitergibt, die auf die Stärkung der Eigenkapitalbasis angewiesen sind, wodurch eine zusätzliche Gewinnsteuerbelastung auf den Beteiligungserträgen der Konzernobergesellschaft resultiert. Mit der Vorlage soll diese höhere Gewinnsteuerbelastung nach der Emission der TBTF-Instrumente eliminiert werden, indem bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges die entrichteten Zinsen und die entsprechende Forderung aus der Weitergabe der Mittel an die Banken in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert werden. Die Steuerbelastung entspricht damit derjenigen ohne die Emission von TBTF-Instrumenten.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat dazu eine Mustervernehmlassung verfasst, welche der Vorlage zustimmt. Wir übernehmen nachfolgend im Wesentlichen diese Vernehmlassung und stimmen der Vorlage ebenfalls zu.

1 Ausgangslage und Problematik

Seit 1. März 2012 sind die Too-big-to-fail-Bestimmungen (TBTF-Bestimmungen) des Bankengesetzes in Kraft. Um zu verhindern, dass Banken, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall von der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen, wurden die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenkapital erhöht. Dabei können folgende Instrumente dem regulatorisch massgebenden Eigenkapital zugerechnet werden:

- *Pflichtwandelanleihen* (sog. CoCos), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Eigenkapital (meist Aktien) der betreffenden Bank umgewandelt werden;
- *Anleihen mit Forderungsverzicht* (sog. Write-off-Bonds), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht in Eigenkapital umwandeln, sondern erfolgswirksam abgeschrieben werden;
- *Anleiheobligationen* (sog. Bail-in-Bonds), die bei (drohender) Insolvenz im Rahmen eines durch die FINMA eingeleiteten Sanierungsverfahrens entweder reduziert oder in Eigenkapital (Aktien) umgewandelt werden können. Die neu geschaffenen Aktien dienen den bisherigen Gläubigern als Ausgleich für den Verlust ihrer Anleiheobligationen.

Allen drei Instrumenten ist gemeinsam, dass sie vor der Umwandlung bzw. Abschreibung als Fremdkapital gelten und damit einen Zinsaufwand verursachen. Damit die Anleihen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen auch aus der Schweiz heraus emittiert werden können, wurden im Einklang mit der Zielsetzung der TBTF-Bestimmungen – Stärkung des Eigenkapitals und somit der Risikofähigkeit von systemrelevanten Banken – bis zum 31. Dezember 2021 geltende Ausnahmen geschaffen zur Befreiung der Zinsen von der Verrechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1 Bst. g und Art. 5 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer [VStG; SR 642.21]) und zur Befreiung von der Stempelabgabe bei Umwandlung solcher Anleihen in Eigenkapital (Art. 6 Abs. 1 Bst. l und m des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben [StG; SR 641.10]). Aus aufsichtsrechtlicher Sicht müssen derartige Anleihen spätestens ab 1. Januar 2020 jeweils über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden. Dabei ergibt sich mit Bezug auf den Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer folgende Problematik:

Nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) ermässigt sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unter gewissen Voraussetzungen im Verhältnis des Nettoertrages der Beteiligungsrechte zum gesamten Reingewinn. Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um den anteiligen Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand. Der anteilige, auf die Beteiligungen entfallende Finanzierungsaufwand wird nach dem Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der ertragsbringenden Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven ermittelt. Eine analoge Ermässigung wird bei der Gewinnsteuer der direkten Bundessteuer gewährt (Art. 69 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]).

Gestützt auf die aufsichtsrechtlichen Vorgaben müssen TBTF-Anleihen neu durch die Muttergesellschaft des Bankkonzerns ausgegeben werden. Die Mittel aus den Anleihen werden im Regelfall jedoch wieder als Darlehen an jene operativ tätigen Banken oder Tochtergesellschaften übertragen, welche eine Stärkung des Eigenkapitals benötigen. Die Erfolgsrechnung der Muttergesellschaft wird dabei einerseits mit dem Finanzierungsaufwand für die Anleihe belastet. Andererseits erhöht sich aber auch der Ertrag aus der Weitergabe der Mittel in Form eines Darlehens an die Tochtergesellschaft. Je nach Zins für dieses Darlehen ist die Weitergabe somit entweder erfolgsneutral, oder aber es resultiert für die Muttergesellschaft ein geringer Gewinn. Dies hat für die Berechnung des Beteiligungsabzuges zunächst zur Folge, dass der Finanzierungsaufwand, welcher den Beteiligungsabzug im Verhältnis der ertragsbringenden Beteiligungen zu den Gesamtkativen kürzt, steigt, obwohl dieser Anteil durch die Erhöhung der gesamten Aktiven geringfügig reduziert wird. Ausserdem steigt der Reingewinn der Muttergesellschaft, wenn aus der Weitergabe der Mittel eine positive Zinsdifferenz resultiert. Im Ergebnis führen diese beiden Effekte dazu, dass der Beteiligungsabzug vermindert wird, was zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer führt. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll diese Mehrbelastung der Muttergesellschaften mehrere hundert Millionen Franken betragen. Genau lässt sich die Mehrbelastung jedoch nicht beziffern, weil sie vom Emissionsvolumen der TBTF-Anleihen, von der Höhe des Zinses und letztlich auch von den Gewinnen der Banken abhängt. Bis zur Umsetzung der Steuervorlage 17 sind die Kantone aber nur indirekt, d.h. über den Kantonsanteil von 17% an der direkten Bundesteuer, betroffen, da die Muttergesellschaften in der Regel als Holdinggesellschaften gemäss Art. 28 Abs. 2 StHG besteuert werden und damit keine Gewinnsteuer entrichten.

2 Lösungsvorschlag

Nach entsprechender Kritik der Banken hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung des Beteiligungsabzuges im Zusammenhang mit der Abwicklung von TBTF-Instrumenten über die Muttergesellschaft von Bankkonzernen zu erarbeiten. Mit der nun vorgesehenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug soll die steuerliche Mehrbelastung von Bankkonzernen vermieden werden. Die Vorlage sieht vor, dass der aus der Emission von TBTF-Instrumenten anfallende Finanzierungsaufwand und die konzernintern weitergegebenen Mittel bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges von Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken unberücksichtigt bleiben. Eine positive Zinsmarge aus der Weitergabe von Mitteln reduziert den Beteiligungsabzug demgegenüber nicht, sodass diese Zinsmarge ungekürzt der Gewinnsteuer unterliegt. Andernfalls wäre bei der leistenden Tochtergesellschaft ein höherer Zinsaufwand abzugsfähig als bei der empfangenden Muttergesellschaft als Zinsertrag zur Besteuerung gelangt.

3 Beurteilung

Die indirekte Freistellung von Beteiligungserträgen weist aus steuersystematischer Sicht Mängel auf. Sie hat für schweizerische Konzerne aber auch Vorteile, weil Beteiligungen insbesondere bei Wertverminderungen zumindest temporär steuerwirksam abgeschrieben werden können. Die von den Banken kritisierte Mehrbelastung beim Einsatz von TBTF-Instrumenten sollte unseres Erachtens erst im Rahmen eines umfassenden Wechsels zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge beseitigt werden. Abgesehen davon gilt die vorgeschlagene Sonderregelung beim Beteiligungsabzug nur für Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken, nicht aber für die übrigen Kapitalgesellschaften, welche Mittel aus Anleiheobligationen an Tochtergesellschaften weitergeben. Dies verstösst unseres Erachtens gegen das Rechtsgleichheitsgebot, ist aber insofern vertretbar, als die Finanzierung der Tochtergesellschaften über die Konzernobergesellschaft aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anordnung der FINMA erfolgt und nicht etwa durch eine aktive Steuerplanung.

Die von den Banken kritisierte Mehrbelastung, welche der mit den TBTF-Bestimmungen angestrebten Stärkung der Eigenkapitalausstattung widerspricht, könnte im Übrigen vermieden werden, indem die TBTF-Anleihen direkt durch diejenigen Tochtergesellschaften ausgegeben werden, welche die Mittel zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis auch tatsächlich benötigen. Dennoch lässt sich die Sonderregelung sachlich insofern begründen, als die ungünstigen Effekte beim Beteiligungsabzug den Steueraufwand wohl erhöhen, den steuerbaren Reingewinn und damit auch das Eigenkapital der Konzernobergesellschaft aber auch vermindern. Die Sonderregelung beim Beteiligungsabzug ist denn in erster Linie auch in Zusammenhang mit den für TBTF-Instrumente bereits geschaffenen Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer und bei der Emissionsabgabe zu sehen. Die Ausklammerung der TBTF-Instrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges ist für den Finanzplatz Schweiz wichtig und liegt im öffentlichen Interesse. Daher können wir der vorgeschlagenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug insgesamt dennoch zustimmen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden
Landammann

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 20. September 2017 / rarc
FD FDS 6 / 138 / 93956

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend «Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten» eingeladen. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung dieser Vernehmlassung beauftragt. Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Antrag:

Die Anpassungen im Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sollen im vorgeschlagenen Sinne vorgenommen und auf den raschestmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Begründung:

Seit 1. März 2012 stehen die Too-big-to-fail-Bestimmungen (TBTF) des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) in Kraft. Um zu verhindern, dass Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate (nachfolgend Banken), die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall von der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen, wurden mit diesen Bestimmungen unter Anderem die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenkapital dieser Banken erhöht. Dabei können folgende Instrumente dem regulatorisch massgebenden Eigenkapital zugerechnet werden:

- Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles; CoCos; Art. 11 Abs. 1 lit. b BankG), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Eigenkapital (meist Aktien) der betreffenden Bank umgewandelt werden;

- Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds; Art. 11 Abs. 2 BankG), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht in Eigenkapital umgewandelt, sondern erfolgswirksam abgeschrieben werden;
- Bail-in-Bonds: Anlehensobligationen, die bei drohender Insolvenz der Anleihensemittentin im Rahmen eines Sanierungsverfahrens, welches von der FINMA eingeleitet worden ist, entweder reduziert oder in Aktien umgewandelt werden können, nachdem zuvor das frühere Gesellschafterkapital abgeschrieben worden ist. Die neu geschaffenen Aktien dienen den bisherigen Gläubigern als Ausgleich für den Verlust ihrer Anlehensobligationen.

Allen drei Instrumenten ist gemeinsam, dass sie vor der Umwandlung bzw. Abschreibung als Fremdkapital gelten und damit einen Zinsaufwand verursachen. Damit diese Anleihen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen auch aus der Schweiz heraus emittiert werden können, wurden im Einklang mit den Zielsetzungen der Too-big-to-fail-Bestimmungen – Stärkung des Eigenkapitals und damit der Risikofähigkeit von systemrelevanten Banken – bis zum 31. Dezember 2021 geltende Ausnahmen geschaffen zur Befreiung der Zinsen solcher Finanzierungsinstrumente von der Verrechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1 Bst. g und Art. 5 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, VStG; SR 642.21) und zur Befreiung von der Stempelabgabe bei Umwandlung solcher Anleihen in Eigenkapital (Art. 6 Abs. 1 Bst. l und m des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben, StG; SR 641.10).

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht der FINMA müssen alle drei TBTF-Anleihensarten spätestens ab 1. Januar 2020 jeweils über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden.

Aus direktsteuerlicher Sicht ergeben sich mit den neuen Regulierungsvorschriften verschiedene Herausforderungen im Zusammenhang mit der sachgerechten Berechnung des Beteiligungsabzugs. Ohne gesetzgeberische Korrekturen würden komplizierte steuertechnische Effekte dazu führen, dass der Beteiligungsabzug vermindert wird, was zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer führt. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll diese Mehrbelastung zulasten der betroffenen Bank- und Finanzkonzerne mehrere hundert Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern betragen. Genau lässt sich diese Mehrbelastung nicht schätzen, weil sie vom Emissionsvolumen von TBTF-Anleihen, von der Höhe des Zinses dieser Anleihen und letztlich auch von den Gewinnen der Banken abhängt.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat im Zuge der vorliegenden TBTF-Vorlage verschiedene Alternativen für eine sachgerechte Lösung der Mehrbelastungsproblematik geprüft. Die einzelnen Alternativen haben alle Vor- und Nachteile, die je nach subjektiver Beurteilung mehr oder weniger ins Gewicht fallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich teils um ausgesprochen komplexe steuerrechtliche Fragestellungen handelt, die sich nur mit vertieftem steuerlichem Fachwissen nachvollziehen lassen.

Die nun konkret vorgeschlagenen Anpassungen im Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, SR 642.14) werden nur für

Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken gelten, nicht aber für die übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche Mittel aus Anleiheobligationen an Tochtergesellschaften weitergeben. Ob solche Sonderregeln mit dem Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101) vereinbar sind, wird kontrovers diskutiert, ebenso die Frage, ob es den Banken nicht möglich und zumutbar wäre, durch andere Vorgehensweisen bei der Mittelaufnahme selber für eine Vermeidung der Mehrbelastungsproblematik zu sorgen. Zugunsten der Finanzbranche ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Tochtergesellschaften über die Konzernobergesellschaft durch eine aufsichtsrechtliche Anordnung der FINMA erfolgt und nicht durch eine aktive Steuerplanung. Zudem sind Massnahmen zur Reduktion der TBTF-Problematik für den Finanzplatz Schweiz sehr wichtig und liegen zweifellos im öffentlichen Interesse.

Unter Berücksichtigung aller Umstände kann daher der vorgeschlagenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug im StHG und DBG zugestimmt werden. Die revidierten Bestimmungen sind dabei möglichst rasch in Kraft zu setzen. Sie werden gem. Art. 72x Abs. 2 E-StHG automatisch auch für das kantonale Steuerrecht Anwendung finden und können später im Rahmen einer passenden Gesetzesrevision ohne Zeitdruck redaktionell im kantonalen Steuergesetz nachgeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unseren Antrag zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als Word- und als pdf-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle und Aufschaltung im Internet)
- Steuerverwaltung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur
Ueli Maurer
Chef du département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Fribourg, le 26 septembre 2017

Procédure de consultation relative à la loi fédérale sur le calcul de la réduction pour participation en cas d'émission d'instruments dans le cadre du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Comme la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) et la Conférence suisse des impôts (CSI), nous regrettons l'inégalité de traitement que la révision proposée entraîne entre les maisons mères des banques d'importance systémique et les autres sociétés mères qui ne bénéficieront pas des mécanismes de correction de la réduction pour participation et doutons dès lors de la constitutionnalité de la mesure proposée. Compte tenu des circonstances, nous ne nous opposons toutefois pas au projet tel qu'il a été soumis en consultation.

Pour le surplus, nous nous référons aux considérations relevées dans la prise de position de la CDF et de la CSI.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
Telefax 032 627 22 70

Roland Heim
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

21. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Die Vorlage soll ein Problem lösen, das mehrere Ursachen kennt. Ausgangspunkt ist zweifellos die Tatsache, dass einige Banken, insbesondere systemrelevante Grossbanken, über zu wenig Eigenkapital verfügen. Aufsichtsrechtlich wird Ihnen zugestanden, das mangelnde Eigenkapital zum Teil mit hybriden Finanzierungsinstrumenten zu ersetzen, die grundsätzlich Fremdkapital darstellen, im Sanierungsfall aber entweder zu Eigenkapital gewandelt oder erfolgswirksam abgeschrieben würden. Aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA, offenbar aber im internationalen Kontext, sind die systemrelevanten Banken ab 2020 verpflichtet, diese Too-big-to-fail-Anleihen (TBTF-Anleihen) über die Konzernobergesellschaft auszugeben. Im schweizerischen System zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppel- oder Mehrfachbelastung von Beteiligungserträgen reduzieren die Schuldzinsen auf diesen Anleihen den Nettobeteiligungsertrag. Und auf der Aktivseite vermindert sich der Anteil der Beteiligungen an den gesamten Aktiven. Beide Elemente können zu einer erheblichen Einschränkung des Beteiligungsabzugs und damit zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

Die Vorlage setzt an den beiden letztgenannten Punkten an: Für die Berechnung des Beteiligungsabzugs (nur dafür) sollen bei systemrelevanten Banken die Mittel, welche die Konzernobergesellschaft einer notleidenden Konzerntochter zur Verfügung stellt und die Schuldzinsen für die TBTF-Anleihen ausgeklammert werden. Damit bekämpft sie aber nicht die Ursachen des Problems, sondern behandelt nur die Symptome. Das Problem würde grundlegend angegangen, wenn die (systemrelevanten) Banken ihr Kernkapital in genügendem Mass erhöhen würden. Beseitigt würde es auch, wenn Beteiligungserträge direkt von der Gewinnbesteuerung freigestellt würden. Dieser Methodenwechsel wäre indessen mit anderen Nachteilen verbunden. Entsprechend ist er in der Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III nicht auf fruchtbaren Boden gefallen, weshalb der Bundesrat in seiner Vorlage an die Eidgenössischen Räte darauf verzichtet hat.

Problematisch an der Vorlage ist insbesondere, dass sie eine Sonderregelung beim Beteiligungsabzug schafft, die im Ergebnis auf Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken zugeschnitten ist. Sie gilt nicht für die übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die Mittel aus Anleiheobligationen an Tochtergesellschaften weitergeben. Wir erachten dies als einen Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 BV. Ob sich dieser damit rechtfertigen lässt, weil die Finanzierung der Tochtergesellschaften über die Konzernobergesellschaft durch eine aufsichtsrechtliche Anordnung der FINMA erfolgt und nicht durch eine aktive Steuerplanung, erscheint zumindest fraglich.

Die Bedeutung des Sündenfalls relativiert sich auch, weil die Problematik bei der direkten Freistellung der Beteiligungserträge gar nicht bestehen würde, ebenso wenig, wenn die Banken die TBTF-Anleihen (weiterhin) durch die jeweilige Konzerntochter ausgeben könnten, die dieser Mittel bedarf. Auf die Ermittlung des steuerbaren Gewinns hat die Sonderregelung ebenfalls keine Auswirkung. Das ändert aber nichts daran, dass im Zusammenhang mit der TBTF-Problematik und diesen Finanzierungsinstrumenten eine weitere steuerliche Ausnahme zu Gunsten systemrelevanter Banken geschaffen wird, nach der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe.

Die Ausklammerung der TBTF-Finanzierungsinstrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs scheint für den Finanzplatz Schweiz von hoher Bedeutung zu sein. Damit kann der Vorlage ein gewisses öffentliches Interesse wohl nicht abgesprochen werden. Daher und aus den vorstehenden Gründen, die den Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot etwas relativieren, stimmen wir der vorgeschlagenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug im StHG und DBG mit einigen Bedenken trotzdem zu.

Letztlich wird der Kanton Solothurn aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes von dieser Vorlage kaum betroffen sein, weder in finanzieller Hinsicht noch aus der Sicht des Vollzugs. Einer Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020, wenn die neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der FINMA in Kraft treten, steht von unserer Seite nichts im Wege.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben zugleich unserer Hoffnung Ausdruck, dass derartige Sonderregelungen nicht weiter Schule machen.

Freundliche Grüsse

sig.
Roland Heim
Regierungsrat

Kopie an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und pdf-Format)
Steueramt Kanton Solothurn



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3000 Bern

Basel, 13. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonen mit Frist bis 29. September 2017 Gelegenheit zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (TBTF-Instrumente) gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der mit der Revision beabsichtigten Ausklammerung der von den Investoren entrichteten Zinsen und der entsprechenden Forderung aus der Weitergabe der Mittel an die operativen Banken in der Bilanz der Konzernobergesellschaft bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs kann beige-pflichtet werden.

Die Ausnahmeregelung für systemrelevante Banken ist sachlich begründet, da sich die ungünstigen Effekte auf den Beteiligungsabzug zu Lasten des Eigenkapitals der Konzernobergesellschaft auswirken, welches durch die Einführung der TBTF-Instrumente eben gerade gestärkt werden sollte. Bei der Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe wurden bereits (zeitlich limitierte) Ausnahmen geschaffen, weshalb die Anpassung der Grundlagen für den Beteiligungsabzug im DBG und StHG nur konsequent ist.

Mit der Einführung eines Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei TBTF-Instrumenten ist der Regierungsrat demgemäss einverstanden. Die Einführung der im Bankengesetz statuierten TBTF-Instrumente bezweckte eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis der systemrelevanten Banken und keine Steuererhöhung.

Die vorliegende, aufgrund der Einführung von TBTF-Instrumenten nötig gewordene steuerliche Entlastung gegenüber den systemrelevanten Banken darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ab dem Jahr 2007 eintretende Finanzkrise nicht zuletzt auf das stetig risikoreichere Anlageverhalten gewisser Banken zurückzuführen war, welches wesentlich dazu beitrug, dass staatliche Massnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis ergriffen werden mussten.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat EFD
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Liestal, 12. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Schreiben vom 12. Juni 2017 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gerne fristgerecht Stellung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist der Ansicht, dass den systemrelevanten Banken für die Lösung des Problems einer zu niedrigeren Eigenkapitaldecke in nicht systemkonruenter Weise entgegengekommen werden soll. Banken, Finanzgruppen und bankdominierte Finanzkonglomerate können gemäss Ausführungen der Vernehmlassungsunterlagen den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Too-big-to-fail (TBTF)-Regimes unterstehen. Diese aufsichtsrechtlichen Vorschriften wiederum können es nötig machen, dass sie sogenannten CoCos, Write-off-Bonds oder Bail-in-Bonds als Too-big-to-fail-Instrumente zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis oder zur Erfüllung der Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel emittieren. Damit können die betroffenen Banken – aufsichtsrechtlich von der FINMA als zulässig erachtet – ihr Eigenkapital stärken, weil diese TBTF-Instrumente im Ereignisfall zu Eigenkapital umgewandelt werden können. Dies wiederum führt dazu, dass die betroffenen Banken bei den direkten Steuern den Beteiligungsabzug nicht mehr im gleichen Ausmass wie bisher in Anspruch nehmen können, weshalb für sie eine Ausnahmeregelung geschaffen werden soll.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt eine Ausnahmeregelung für die systemrelevanten Banken ab. Vielmehr setzt er sich dafür ein, dass Anreize geschaffen werden, um „echtes“ Eigenkapital aufzubauen, welches im Ereignisfall vor den entsprechenden Konsequenzen schützen soll.

Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Dr. Peter Vetter
Landschreiber

**Kanton Schaffhausen
Regierungsrat**

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat _____

Herr
Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 12. Sept. 2017

Entwurf Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement eingeladen, zum vorerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der Gesetzesänderung soll die höhere Gewinnsteuerbelastung infolge der Reduktion des Beteiligungsabzugs nach Emittierung von TBTF-Instrumenten eliminiert werden. Da die vorgeschlagene Regelung jedoch nur für Muttergesellschaften systemrelevanter Banken gelten soll, nicht aber für die übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche Mittel aus Anleiensobligationen an Tochtergesellschaften weitergeben, ist fraglich, ob die vorgesehene Lösung vor dem verfassungsrechtlichen Rechtsgleichheitsgebot standhält. Unseres Erachtens lässt sie sich vertreten, weil die Finanzierung der systemrelevanten Banken über die Konzernobergesellschaft aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anordnung der FINMA und nicht aus Gründen einer aktiven Steuerplanung erfolgt. Zudem ist die Sonderregelung beim Beteiligungsabzug auch im Zusammenhang mit den für die TBTF-Finanzierungsinstrumente bereits geschaffenen Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer und bei der Emissionsabgabe zu sehen. Die Ausklammerung der TBTF-Instrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs ist ausserdem für den Finanzplatz Schweiz von grosser Wichtigkeit und liegt damit im öffentlichen Interesse. Deshalb stimmen wir der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Appenzell, 21. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Juni 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Die Standeskommission weist aber ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Vorlage eine steuerliche Bevorzugung bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken geschaffen wird.

Ob eine solche Vorzugsbehandlung vor der Verfassung standhält, ist derzeit nicht abschliessend zu beurteilen. Obwohl sich die vorgeschlagene Sonderregelung ausschliesslich auf Finanzierungen bezieht, welche der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA unterstehen, erweist sich die unterschiedliche Behandlung zu den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus der Sicht der Standeskommission nicht zwingend als verhältnismässig.

Da die Ausklammerung der TBTF-Finanzierungsinstrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs für den Finanzplatz Schweiz sehr wichtig ist und damit wohl im öffentlichen Interesse liegt, kann die Standeskommission der vorgeschlagenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug im StHG und DBG dennoch zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 26. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (TBTF-Instrumente). Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen soll die höhere Gewinnsteuerbelastung, die durch die Reduktion des Beteiligungsabzugs nach der Emittierung von TBTF-Instrumenten erfolgt, eliminiert werden.

Als Mehrheitsaktionär der St.Galler Kantonalbank (SGKB) ist der Kanton St.Gallen von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nur indirekt betroffen. Die heutige Regelung führt zu einer Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung für Konzernobergesellschaften in Form einer höheren Besteuerung der Beteiligungserträge. Dadurch reduziert sich das entsprechende Eigenkapital der Unternehmung, was im Widerspruch zu den Zielen der TBTF-Gesetzgebung steht.

Wir erachten die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen mit Blick auf die Zielsetzungen der TBTF-Gesetzgebung als zweckmässig. Vor diesem Hintergrund können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit den unterbreiteten Gesetzesanpassungen einverstanden sind und keine ergänzenden Bemerkungen anzubringen haben.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Steuergesetzgebung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

20. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung des oben genannten Geschäfts eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen gerne davon Gebrauch.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Bundesrats, die aus den negativen Effekten der Too-big-to-fail-Instrumente auf den Beteiligungsabzug entstandenen Steuermehrbelastungen für Banken zu eliminieren. Insbesondere soll, wie vorgeschlagen,

- der steuerbare Reingewinn mit der Neuregelung nicht verändert werden;
- eine positive Zinsmarge bei der Konzernobergesellschaft dem ordentlichen Ertrag und nicht dem Beteiligungsabzug unterliegen;
- die Neuregelung des Beteiligungsabzugs nur wirken, wenn die aus den Too-big-to-fail-Instrumenten aufgenommenen Mittel auch effektiv an Konzern-Tochtergesellschaften weitergeleitet werden;
- eine vertikal harmonisierte Anpassung mit zeitgleicher Inkraftsetzung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erfolgt.

Sie haben uns gebeten, insbesondere zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Inkraftsetzung der Vorlage im kantonalen Recht und zu den Auswirkungen auf den Kanton Aargau Stellung zu nehmen. Gerne geben wir dazu Auskunft:

Die Umsetzung in der kantonalen Gesetzgebung ist frühestens im Jahr 2020 möglich. Der Kanton Aargau ist derzeit nicht von der Problematik des Beteiligungsabzugs betroffen. Betroffen wäre er nur, falls sich systemrelevante Banken ansiedeln würden oder wenn die nicht systemrelevanten Banken mit Hauptsitz im Kanton Aargau freiwillig über ihre Obergesellschaft Too-big-to-fail-Instrumente herausgeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 5. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns mit Einladung vom 12. Juni 2017 gewährte Möglichkeit zur Vernehmlassung in obgenannter Sache, wovon wir wie folgt Gebrauch machen:

I. Ausgangslage und Problematik

Die Too-big-to-fail-Bestimmungen (TBTF) des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) sind seit 1. März 2012 in Kraft. Um zu verhindern, dass Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate (nachfolgend Banken), die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall von der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen, wurden mit diesen Bestimmungen u. a. die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenkapital dieser Banken erhöht. Dabei können folgende Instrumente dem regulatorisch massgebenden Eigenkapital zugerechnet werden:

- Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles; CoCos; Art. 11 Abs. 1 lit. b BankG), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Eigenkapital (meist Aktien) der betreffenden Bank umgewandelt werden;
- Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds; Art. 11 Abs. 2 BankG), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht in Eigenkapital umwandeln, sondern erfolgswirksam abgeschrieben werden;
- Bail-in-Bonds: Anleiheobligationen, die bei drohender Insolvenz der Anleiheemittentin im Rahmen eines Sanierungsverfahrens, welches von der FINMA eingeleitet worden ist, entweder reduziert oder in Aktien umgewandelt werden können, nachdem zuvor das frühere Gesellschafterkapital abgeschrieben worden ist. Die neu

2/5

geschaffenen Aktien dienen den bisherigen Gläubigern als Ausgleich für den Verlust ihrer Anlehensobligationen.

Allen drei Instrumenten ist gemeinsam, dass sie vor der Umwandlung bzw. Abschreibung als Fremdkapital gelten und damit einen Zinsaufwand verursachen. Damit diese Anleihen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen auch aus der Schweiz heraus emittiert werden können, wurden im Einklang mit den Zielsetzungen der TBTF - Stärkung des Eigenkapitals und damit der Risikofähigkeit von systemrelevanten Banken - bis zum 31. Dezember 2021 geltende Ausnahmen zur Befreiung der Zinsen solcher Finanzierungsinstrumente von der Verrechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1 Bst. g und Art. 5 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer; VStG; SR 642.21) und zur Befreiung von der Stempelabgabe bei Umwandlung solcher Anleihen in Eigenkapital (Art. 6 Abs. 1 Bst. l und m des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben; StG; SR 641.10) geschaffen.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht der FINMA müssen alle drei TBTF-Anleihensarten spätestens ab 1. Januar 2020 jeweils über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden. Dabei ergibt sich mit Bezug auf den Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer der Banken folgende Problematik:

Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) ermässigt sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unter gewissen Voraussetzungen im Verhältnis des Nettoertrags der Beteiligungsrechte zum gesamten Reingewinn. Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um den anteiligen Verwaltungsaufwand und den anteiligen Finanzierungsaufwand. Der anteilige, auf die Beteiligungen entfallende Finanzierungsaufwand wird nach dem Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der ertragsbringenden Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven ermittelt. Eine analoge Ermässigung wird bei der Gewinnsteuer der direkten Bundessteuer gewährt (Art. 69 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; DBG; SR 642.11).

Gestützt auf die erwähnte aufsichtsrechtliche Vorgabe der FINMA müssen TBTF-Anleihen neu durch die Muttergesellschaft des Bankkonzerns ausgegeben werden. Die Mittel aus den Anleihen werden jedoch im Regelfall als Darlehen an jene operativ tätige Bank oder Tochtergesellschaft übertragen, welche eine Stärkung ihres Eigenkapitals benötigt. Trotzdem werden die Gesamtaktiven der Muttergesellschaft um die aus der Anleihe zugeflossenen Mittel erhöht. Die Erfolgsrechnung wird einerseits mit dem Finanzierungsaufwand für die Anleihe belastet. Andererseits erhöht sich aber auch der Ertrag aus der Weitergabe der Mittel aus der Anleihe in Form eines Darlehens an die Tochtergesellschaft. Je nach Zins für dieses Darlehen ist diese Weitergabe entweder

erfolgsneutral, oder es resultiert für die Muttergesellschaft ein geringer Gewinn. Diese beiden Einflüsse haben für die Berechnung des Beteiligungsabzugs zunächst zur Folge, dass der Finanzierungsaufwand, welcher den Beteiligungsabzug im Verhältnis der ertragsbringenden Beteiligungen zu den Gesamtaktiven kürzt, steigt, obwohl dieser Anteil durch die Erhöhung der gesamten Aktiven geringfügig reduziert wird. Ausserdem steigt der Reingewinn der Muttergesellschaft, wenn aus der Weitergabe der Mittel aus der Anleihe eine positive Zinsdifferenz resultiert. Im Ergebnis führen diese beiden Effekte dazu, dass der Beteiligungsabzug vermindert wird, was zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer führt. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll diese Mehrbelastung der Muttergesellschaften bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern mehrere hundert Millionen Franken betragen. Genau lässt sich diese Mehrbelastung nicht schätzen, weil sie vom Emissionsvolumen von TBTF-Anleihen, von der Höhe des Zinses dieser Anleihen und letztlich auch von den Gewinnen der Banken abhängt. Bis zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im kantonalen Recht sind die Kantone aber nur indirekt über den Kantonsanteil von 17% an der direkten Bundesteuer betroffen, da die Muttergesellschaften in der Regel als Holdinggesellschaften gemäss Art. 28 Abs. 2 StHG besteuert werden und damit keine Gewinnsteuer entrichten.

II. Lösungsvorschlag des EFD

Mit der in die Vernehmlassung gegebenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug soll die steuerliche Mehrbelastung von Bankkonzernen vermieden werden, welche Folge der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA sind, dass TBTF-Anleihen in Fällen mit knappem Eigenkapital zwingend durch die Muttergesellschaft eines Bankkonzerns ausgegeben werden müssen. Die Vorlage sieht vor, dass der aus der Emission von TBTF-Instrumenten anfallende Finanzierungsaufwand und die konzernintern weitergegebenen Mittel bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs von Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken unberücksichtigt bleiben. Eine positive Zinsmarge aus der Weitergabe der TBTF-Mittel reduziert den Beteiligungsabzug aber nicht, sodass diese Zinsmarge ungekürzt der Gewinnsteuer unterliegt. Andernfalls wäre bei der leistenden Tochtergesellschaft ein höherer Zinsaufwand abzugsfähig als bei der empfangenden Muttergesellschaft als Zinsertrag zur Besteuerung gelangt. Diese Anpassungen sollen sowohl im DBG als auch - für die Kantone obligatorisch - im StHG vorgenommen werden.

III. Beurteilung

Die indirekte Freistellung von Beteiligungserträgen weist aus steuersystematischer Sicht tatsächlich einige Mängel auf (vgl. Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 3. September 2014, S. 35). Sie hat für schweizerische Konzerne aber auch Vorteile, weil Beteiligungen bei Wertverminderungen zumindest temporär steuerwirksam abgeschrieben werden können. Die von den Banken kritisierte Mehrbe-

4/5

lastung beim Einsatz von TBTF-Finanzierungsinstrumenten sollte idealerweise im Rahmen eines umfassenden Wechsels zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge, wie sie in der Vernehmlassung zur USR III in Aussicht genommen wurde, beseitigt werden. Aufgrund des negativen Vernehmlassungsergebnisses hat der Bundesrat aber auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug verzichtet (vgl. Botschaft zur USR III, S. 5133).

Weiter gilt die Sonderregelung beim Beteiligungsabzug nur für Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken, nicht aber für die übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche Mittel aus Anlehensobligationen an Tochtergesellschaften weitergeben. Dieser Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist aber insofern vertretbar, als die Finanzierung der Tochtergesellschaften über die Konzernobergesellschaft durch eine aufsichtsrechtliche Anordnung der FINMA erfolgt und nicht durch eine aktive Steuerplanung. Die von den Banken kritisierte Mehrbelastung, welche der mit den TBTF-Bestimmungen angestrebten Stärkung der Eigenkapitalausstattung widerspricht, könnte ohne weiteres vermieden werden, indem die TBTF-Anleihen direkt durch diejenige Tochtergesellschaft ausgegeben würden, welche die Mittel zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis benötigt.

Die vorgesehene Sonderregelung lässt sich sachlich aber insofern begründen, als die ungünstigen Effekte auf den Beteiligungsabzug den Steueraufwand erhöhen, den steuerbaren Reingewinn und damit auch das Eigenkapital der Konzernobergesellschaft vermindern, welche durch die TBTF-Instrumente gestärkt werden soll. Die Sonderregelung beim Beteiligungsabzug ist denn auch in Zusammenhang mit den für TBTF-Finanzierungsinstrumente bereits geschaffenen Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer und bei der Emissionsabgabe zu sehen.

Da sich die vorgeschlagene Sonderregelung ausschliesslich auf Finanzierungen bezieht, welche der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA unterstehen, erweist sich die unterschiedliche Behandlung gegenüber den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (noch) als verhältnismässig. Die vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen spezifizieren den Anwendungsbereich in genügender Weise, sodass nur die betroffenen Banken von der Sonderregelung profitieren können. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme wird - soweit ersichtlich - mit der vorgesehenen Formulierung der Gesetzesbestimmung ausgeschlossen. Die Ausklammerung der TBTF-Finanzierungsinstrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs liegt damit im öffentlichen Interesse. Daher können wir der vorgeschlagenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug im StHG und DBG zustimmen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienen zu können.

5/5

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Signor
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la legge federale sul calcolo della deduzione per partecipazioni relative a strumenti “too big to fail”

Egregio Signor Consigliere federale,

in riferimento alla consultazione indicata a margine, con la presente, le comunichiamo le nostre considerazioni in merito.

Abbiamo preso atto del contenuto del rapporto esplicativo del Dipartimento federale delle finanze DFF del 28 giugno 2017, concernente la legge federale sul calcolo della deduzione per partecipazioni relative a strumenti “too big to fail” e ne condividiamo gli orientamenti e le proposte formulate.

I gruppi bancari in generale possono soggiacere alle disposizioni in materia di vigilanza nell'ambito del regime “too big to fail” (TBTF). Queste prescrizioni, in situazioni particolari, obbligano le banche ad emettere - quali strumenti TBTF - dei cosiddetti CoCos, delle obbligazioni write-off o obbligazioni bail-in con l'obiettivo di rafforzare il loro capitale proprio o di disporre di fondi supplementari in grado di assorbire le perdite. Ad emettere questi strumenti è la società madre del gruppo, che trasferisce le risorse raccolte alle società consociate che necessitano di aumentare i fondi destinati ad assorbire le perdite.

Dal profilo fiscale questa situazione, a fronte di maggiori oneri finanziari, si traduce nella riduzione dell'effetto della cosiddetta “deduzione per partecipazioni” e quindi in un maggior onere fiscale.

Quest'onere aggiuntivo andrà anche, in palese contrasto con le finalità originarie degli strumenti TBTF, a ridurre il capitale proprio della banca.

La "deduzione per partecipazioni" rappresenta l'aliquota applicata per calcolare la riduzione dell'imposta sull'utile dovuta, al fine di evitare un maggior onere economico sui redditi da partecipazioni. La deduzione per partecipazioni si riduce a causa degli strumenti TBTF e delle risorse distribuite principalmente per due motivi:

- a) maggiori costi di finanziamento e
- b) un totale degli attivi più elevato.

Per evitare una imposizione più elevata dell'utile, l'avamprogetto in consultazione prevede che i due fattori precedentemente evidenziati non debbano essere tenuti in considerazione nel calcolo della deduzione per partecipazioni. Inoltre l'adeguamento proposto deve essere applicato solo nella misura strettamente necessaria affinché l'onere fiscale sui ricavi da partecipazioni delle società madri di banche dopo l'emissione di strumenti TBTF e il trasferimento delle risorse rimanga uguale a quello che risulterebbe senza emissione di strumenti TBTF.

In considerazione di quanto esposto rinnoviamo quindi il nostro accordo alle modifiche di legge proposte.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:

Il Cancelliere:

Manuele Bertoli

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfc-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : CS/15022569

Lausanne, le 19 septembre 2017

Consultation sur le projet de loi fédérale sur le calcul de la réduction pour participations en cas d'émission d'instruments dans le cadre du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet sous rubrique qui prévoit, pour l'impôt fédéral direct et pour l'impôt cantonal et communal, de modifier le calcul de la réduction pour participations pour les banques soumises à la réglementation et aux instruments « Too big to fail » prévus par la législation bancaire.

Depuis le 1^{er} janvier 2012, la loi fédérale sur les banques soumet les instituts bancaires de grande taille à des exigences accrues quant au niveau de leurs fonds propres pour éviter aux collectivités publiques de devoir les soutenir en cas de crise.

Font partie des nouveaux instruments destinés à augmenter les fonds propres les emprunts à conversion obligatoire, les emprunts assortis d'un abandon de créance et les instruments destinés à absorber les pertes lors d'une procédure d'assainissement.

Ces instruments, qui relèvent des fonds étrangers de la banque tant qu'ils ne sont pas convertis ou amortis, doivent être introduits au plus tard le 1^{er} janvier 2020 par les banques concernées (UBS, CS Group et les Banques Raiffeisen).

Pour éviter la triple imposition économique (société détenant des participations, participations et actionnaire final), le droit fiscal de la plupart des pays exonère les participations et leur rendement auprès de la société qui les détient (société holding). Le droit fiscal suisse a cependant choisi une autre voie, celle de la réduction pour participation. Selon cette méthode, le rendement des participations fait partie du bénéfice de la société holding mais le montant de l'impôt sur ce bénéfice est réduit selon la proportion existant entre le rendement net des participations et le bénéfice total.

L'introduction des instruments financiers précités montre une nouvelle fois que la méthode de la réduction pour participations a certaines faiblesses. Elle entraîne en effet une réduction pour participations plus faible et donc une charge fiscale plus élevée pour les banques concernées. Ceci provient en particulier des intérêts passifs payés par la société faïtière pour assumer le service de la dette entraînée par les nouveaux

instruments financiers (bien que compensés par les intérêts reçus des filiales à qui elle octroie des prêts à même hauteur). En effet, une partie de ces intérêts est déduite du rendement des participations dans le calcul de leur rendement net, ce qui a pour effet de diminuer la part de ce rendement par rapport au bénéfice total.

Afin d'éviter cette conséquence, et donc une augmentation de l'impôt, le présent projet prévoit de neutraliser les intérêts passifs payés pour les nouveaux instruments ainsi que les intérêts actifs (sous réserve d'une éventuelle marge d'intérêts) reçus pour les prêts correspondants octroyés à la filiale.

Il apparaît au Conseil d'Etat que cette dérogation, au bénéfice exclusif des nouveaux instruments financiers, entraîne des questions délicates d'égalité de traitement entre banques et que le remplacement de la méthode de réduction pour participations par celle de l'exonération des participations permettrait de résoudre le problème posé.

Toutefois, la méthode de la réduction pour participations, qui déploie ses effets au niveau du calcul de l'impôt, permet aux sociétés de déduire les éventuelles pertes sur participations de leur bénéfice. C'est la raison pour laquelle le projet du Conseil fédéral, il y a 3 ans, de passer à la méthode d'exonération, qui ne permet pas une telle déduction, a soulevé de nombreuses oppositions, notamment du secteur financier.

La solution proposée dans le présent projet peut cependant se fonder sur le fait que les obligations supplémentaires en matière de fonds propres ne concernent qu'une certaine catégorie de banques, ce qui les désavantage par rapport aux autres instituts financiers quant à la rentabilité de leurs fonds propres. Cet élément relativise l'inégalité de traitement évoquée ci-avant. Enfin, le projet va dans le sens d'un renforcement de la place financière suisse.

Pour ces raisons, le Conseil d'Etat n'est pas opposé au présent projet.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Courrier envoyé sous forme électronique à vernehmlassungen@estv.admin.ch

Copies

- OAE
- ACI



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Elektronisch eingereicht:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 12. Juni 2017 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Walliser Staatsrat hat sich mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage und Problematik

Seit 1. März 2012 stehen die Too-big-to-fail-Bestimmungen (TBTF) des Bankengesetzes in Kraft. Um zu verhindern, dass Banken, Finanzgruppen oder bank-dominierte Finanzkonglomerate, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall von der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen, wurden mit diesen Bestimmungen unter anderem die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenkapital dieser Banken erhöht. Dabei können folgende Instrumente dem regulatorisch massgebenden Eigenkapital zugerechnet werden:

- Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles; CoCos), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Eigenkapital (meist Aktien) der betreffenden Bank umgewandelt werden;
- Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht in Eigenkapital umwandeln, sondern erfolgswirksam abgeschrieben werden;
- Bail-in-Bonds: Anleiheobligationen, die bei drohender Insolvenz der Anleiheemittentin im Rahmen eines Sanierungsverfahrens, welches von der FINMA eingeleitet worden ist, entweder reduziert oder in Aktien umgewandelt werden können, nachdem zuvor das frühere Gesellschafterkapital abgeschrieben worden ist. Die neu geschaffenen Aktien dienen den bisherigen Gläubigern als Ausgleich für den Verlust ihrer Anleiheobligationen.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht der FINMA müssen alle drei TBTF-Anleihearten spätestens ab 1. Januar 2020 jeweils über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden. Dabei ergibt sich mit Bezug auf den Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer der Banken folgende Problematik:

Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) ermässigt sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unter gewissen Voraussetzungen im Verhältnis des Nettoertrags der Beteiligungsrechte zum gesamten Reingewinn.



Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um den anteiligen Verwaltungsaufwand und den anteiligen Finanzierungsaufwand. Der anteilige, auf die Beteiligungen entfallende Finanzierungsaufwand wird nach dem Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der ertragsbringenden Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven ermittelt. Eine analoge Ermässigung wird bei der Gewinnsteuer der direkten Bundessteuer gewährt (Art. 69 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG).

Gestützt auf die erwähnte aufsichtsrechtliche Vorgabe der FINMA müssen TBTF-Anleihen neu durch die Muttergesellschaft des Bankkonzerns ausgegeben werden. Die Mittel aus den Anleihen werden jedoch im Regelfall als Darlehen an jene operativ tätige Bank oder Tochtergesellschaft übertragen, welche eine Stärkung ihres Eigenkapitals benötigt. Dies hat zur Folge, dass bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs zunächst der Finanzierungsaufwand steigt, welcher den Beteiligungsabzug im Verhältnis der ertragsbringenden Beteiligungen zu den Gesamtaktiven kürzt, obwohl dieser Anteil durch die Erhöhung der gesamten Aktiven geringfügig reduziert wird. Ausserdem steigt der Reingewinn der Muttergesellschaft, wenn aus der Weitergabe der Mittel aus der Anleihe eine positive Zinsdifferenz resultiert. **Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Beteiligungsabzug vermindert wird, was zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer führt.**

2. Lösungsvorschlag des EFD

Um die höhere Gewinnsteuerbelastung zu verhindern, sieht die Vorlage vor, die beiden vorgenannten Faktoren bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs nicht zu berücksichtigen. Die Neuerung soll nur soweit gehen wie erforderlich, damit die Steuerbelastung auf Beteiligungserträgen der Konzernobergesellschaften nach der Emission von TBTF-Instrumenten und der Weitergabe der Mittel gleich hoch bleibt wie ohne Emission von TBTF-Instrumenten.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll diese Mehrbelastung der Muttergesellschaften mehrere hundert Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern betragen. Genau lässt sich diese Mehrbelastung nicht schätzen, weil sie vom Emissionsvolumen von TBTF-Anleihen, von der Höhe des Zinses dieser Anleihen und letztlich auch von den Gewinnen der Banken abhängt. Bis zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im kantonalen Recht sind die Kantone aber nur indirekt über den Kantonsanteil an der direkten Bundesteuer betroffen, da die Muttergesellschaften in der Regel als Holdinggesellschaften gemäss Art. 28 Abs. 2 StHG besteuert werden und damit keine Gewinnsteuer entrichten.

3. Beurteilung

Von der Massnahme können nur Konzernobergesellschaften von Banken profitieren. Alle übrigen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Es stellt sich die Frage, ob die Neuerung eine unzulässige Ungleichbehandlung nach Artikel 8 der Bundesverfassung darstellt. Der erläuternde Bericht hält dazu fest:

Da sich die vorgeschlagene Regelung ausschliesslich auf die aufsichtsrechtliche Besonderheit bezieht und im Übrigen die gleichen Regelungen zur Berechnung des Beteiligungsabzugs zur Anwendung gelangen, geht die aufsichtsrechtlich motivierte Ausklammerung nicht weiter als zwingend erforderlich. Insbesondere bleibt der übrige Finanzierungsaufwand auch bei Konzernobergesellschaften von Banken für die Berechnung des Beteiligungsabzugs zu berücksichtigen. Damit ist die unterschiedliche Behandlung verhältnismässig.

Nach dem grossen finanziellen Anstrengungen der öffentlichen Hand und damit der Steuerzahler zur Gesundung der durch die Finanzkrise stark angeschlagenen Grossbanken, werden mit dieser vorliegenden unterschiedlichen Gesetzesanwendung wieder dieselben Institute bevorzugt behandelt. Die Verhältnismässigkeit verläuft unserer Meinung nach auf einem sehr schmalen Grad.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme kann, soweit für uns ersichtlich, durch die vorgesehene Formulierung der Gesetzesbestimmung jedoch ausgeschlossen werden.

Da unser Kanton betreffend finanziellen Auswirkungen nur sehr marginal betroffen ist und die Vorlage für den Finanzsektor eine grosse Bedeutung hat, überwiegt die Solidarität zu den Kantonen mit den Finanzplätzen gegenüber dem Argument der Gleichbehandlung.

Die Walliser Regierung dankt Ihnen für die Möglichkeit der Einbindung unserer Bemerkungen in die Vernehmlassung. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Der Staatskanzler

Jacques Melly

Philipp Spörri

Loi fédérale sur le calcul de la réduction pour participation en cas d'émission d'instruments dans le cadre du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel sur l'objet cité en titre.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Ce projet de loi vise à ne pas entraver sur le plan fiscal l'objectif fixé par les dispositions de la loi du 8 novembre 1934 sur les banques (LB) applicables aux établissements financiers trop grands pour être mis en faillite (TBTF). Les banques d'importance systémique doivent disposer de fonds propres suffisants afin de pouvoir absorber les éventuelles pertes en cas de crise. Grâce à l'émission de nouveaux instruments financiers, les sociétés mères pourront transférer les fonds y relatifs aux banques opérationnelles afin de renforcer leur base de capital propre. Sans modifications légales, l'impôt sur le bénéfice des sociétés mères augmenterait et pourrait ainsi générer à long terme des recettes supplémentaires pour notre canton. Cela étant, l'atteinte de l'objectif final de ces instruments TBTF, à savoir la capacité pour les banques systémiques à absorber les éventuelles pertes en cas de crise, pourrait en être restreinte.

En ce sens, nous sommes favorable à cette loi qui permettra une mise en œuvre cohérente des objectifs de la législation TBTF.

Nous avons par ailleurs consulté la Banque Cantonale Neuchâteloise (BCN), qui nous a informés ne pas être impactée par cette loi.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 20 septembre 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND

Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Secrétariat général DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : Loi fédérale sur le calcul de la réduction pour participation en cas d'émission d'instruments dans le cadre du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 12 juin 2017 concernant l'avant-projet de la loi fédérale mentionnée en objet et vous en remercions.

Cet avant-projet permet de rétablir un équilibre dans le traitement fiscal des instruments *Too Big To Fail* et aura un effet stabilisateur sur l'économie, car le nouveau calcul de la réduction pour participation évite l'affaiblissement de la base de capital propre des banques.

Ainsi, nous vous informons que notre Conseil soutient pleinement le projet de modification considéré, dont la teneur n'appelle pas d'observations particulières de notre part.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Anja Wyden Guelpa

François Longchamp

Par courriel en version PDF et Word

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 5 septembre 2017

Prise de position relative à la loi fédérale sur le calcul de la réduction pour participation en cas d'émission d'instruments dans le cadre du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Les banques, les groupes financiers et les conglomérats financiers à dominante bancaire (ci-après banques) peuvent être soumis aux dispositions prudentielles du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite (« to big to fail », ci-après « TBTF »). Ces prescriptions peuvent les contraindre à émettre divers instruments financiers (emprunts à conversion obligatoire, emprunts assortis d'un abandon de créances, obligations de renflouement interne, ci-après « instruments TBTF ») afin de garantir le respect des exigences en matière de fonds propres.

Selon les instructions de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (FINMA), l'émission d'instruments TBTF doit être effectuée par la société mère des banques d'importance systémique. Dans ce contexte, la société mère transfère en règle générale les fonds provenant des instruments TBTF au sein du groupe aux banques opérationnelles ou aux autres sociétés du groupe qui ont besoin d'un renforcement de leur base de capital propre ou de fonds supplémentaires destinés à absorber les pertes.

L'émission d'instruments TBTF, en augmentant notamment les frais de financement des participations et l'ensemble des actifs de la société mère a pour conséquence la modification de la réduction pour participations. Cette dernière est diminuée.

Pour la société mère, l'émission des instruments TBTF et le transfert des fonds qui en proviennent à ses banques opérationnelles se traduisent donc par une plus forte charge d'impôt sur le bénéfice sous la forme d'une imposition du rendement des participations. L'augmentation de la charge fiscale conduit en conséquence à une diminution du capital propre, ce qui est contraire aux objectifs de la législation relative aux établissements financiers trop grands pour être mis en faillite.

Afin d'empêcher l'augmentation de la charge d'impôt sur le bénéfice, le projet prévoit que les deux facteurs susmentionnés (frais de financement et fonds inscrits à l'actif transféré au sein du groupe) ne soient pas pris en compte lors du calcul de la réduction pour participation. Les modifications doivent être limitées à ce qui est nécessaire, afin que, après l'émission d'instruments TBTF et le transfert des fonds qui en proviennent, la charge fiscale grevant le rendement des participations des sociétés mères reste identique à ce qu'elle aurait été sans l'émission d'instruments TBTF.

Grâce à la nouvelle réglementation, l'émission d'instruments TBTF ne change en principe rien à la charge fiscale grevant le rendement des participations dans les sociétés mères de banques. Même si les collectivités publiques doivent ainsi renoncer à une augmentation des rentrées fiscales de plusieurs centaines de millions de francs, le Gouvernement jurassien se rallie au projet présenté, vu son effet stabilisateur sur l'économie.

Souvent, lorsque la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes est modifiée, les cantons bénéficient d'un délai de deux ans dès l'entrée en vigueur pour adapter leur législation. Dans le cas présent, les cantons doivent adapter leur législation pour la date d'entrée en vigueur. Il conviendra de les consulter afin de fixer une entrée en vigueur laissant suffisamment de temps pour modifier leur législation.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot
Présidente

Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2017

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die Bemühungen des Bundesrates und der Aufsichtsbehörden für ein stabiles Bankensystem und damit einen soliden Finanzplatz Schweiz. Eine Rettungsaktion wie im Fall UBS darf sich in Zukunft nicht wiederholen. Die faktische Staatsgarantie bürdet nicht nur den Steuerzahlenden ein enormes Risiko auf, sondern schafft auch in grossem Umfang falsche Anreize. Risiken werden zu leichtfertig eingegangen. Deshalb trägt die CVP das Too-big-to-fail (TBTF) Regime, welches im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise aufgegleist wurde, klar mit. Dieses soll verhindern, dass die Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall mit Steuergeldern gerettet werden müssen. Für den Wohlstand der Schweiz ist ein stabiler und wettbewerbsfähiger Finanzplatz enorm wichtig.

Erhöhte Gewinnsteuerbelastung

Um das TBTF-Regime umzusetzen, müssen die Finanzinstitute gewisse Anforderungen an ihre Eigenmittel und verlustabsorbierenden Mittel erfüllen. Eine Methode dafür ist die Emission von sogenannten TBTF-Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalbasis. Diese müssen gemäss dem internationalen TLAC-Standard ab dem 1. Januar 2020 über die jeweilige in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaft der systemrelevanten Bank erfolgen. Diese Konzernobergesellschaft gibt die Mittel dann intern an die operativen Banken oder andere Konzerngesellschaften weiter, die auf die zusätzlichen Eigenmittel oder verlustabsorbierenden Mittel angewiesen sind.

Die Emission von TBTF-Instrumenten durch die Konzernobergesellschaft und die konzerninterne Weitergabe haben zur Folge, dass diese einer höheren Gewinnsteuerbelastung in Form einer Besteuerung der Beteiligungserträge unterliegt. Diese Steuererhöhung ist eine unmittelbare Konsequenz aus der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgabe zur Emission der TBTF-Instrumente. Die Folge der höheren Steuerbelastung ist eine tiefere Gewinnausschüttung an die Aktionäre, bzw. eine tiefere Eigenkapitalbildung. Dies steht jedoch in direktem Widerspruch zu den Zielen des TBTF-Regimes, welches die Eigenkapitalbasis der Banken erhöhen will.

Um diesen Widerspruch zu verhindern, schlägt der Bundesrat die Anpassung der Berechnung des Beteiligungsabzugs für Konzernobergesellschaften von Banken vor. Die CVP unterstützt diese Massnahme und dementsprechend die vorliegende Gesetzesänderung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Christlichdemokratische Volkspartei
Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern
T: 031 357 33 33, F: 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3007 Bern

Bern, 27. September 2017 / AG
VL TBTF Beteiligungsabzug

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten **Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten an. Durch die Vorgaben von TBTF resultiert für Finanzinstitute aufgrund des Aufbaus von Eigenkapital eine höhere Gewinnsteuerbelastung in Form einer Besteuerung der Beteiligungserträge. Dadurch sinkt wiederum das Eigenkapital, was im Widerspruch zu den Zielen der TBTF-Gesetzgebung steht. Im Sinne der TBTF Regulierung begrüsst die FDP, dass die Vorlage des Bundesrates eine solide Eigenkapitalbasis der Finanzinstitute zum Ziel hat.

Der Schweizer Finanzplatz muss stabil, gegen Krisen gewappnet und wettbewerbsfähig sein. Die FDP unterstützt daher eine TBTF Regulierung ohne schädlichen Swiss Finish.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Vorlage einen steuerlichen Nachteil des Steuerstandorts Schweiz aufdeckt, von welchem nicht nur Banken betroffen sind. Auch Industrie- und Dienstleistungskonzerne können von einer Mehrfachbesteuerung betroffen sein, wenn Tochtergesellschaften durch die Konzernobergesellschaft mit Fremdkapital versorgt werden. Im Unterschied zu systemrelevanten Banken sind diese Konzerne nicht durch eine Vorgabe gezwungen, durch die Konzernobergesellschaft heraus zu emittieren. Doch die unternehmerische Freiheit sollte nicht durch Steuernachteile eingeschränkt werden und den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen. Wir fordern daher, dass unattraktive Steuerregulierungen grundsätzlich angegangen werden, damit die Schweiz insgesamt attraktiv bleibt für Unternehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz



T +41 31 3266604
E urs.scheuss@gruene.ch

Eidgenössische
Steuerverwaltung
3003 Bern

29. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Too-big-to-fail-Instrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs nicht zu berücksichtigen. Damit senkt sich die Gewinnsteuerbelastung von Konzernobergesellschaften, welche die Instrumente emittieren. Die Grünen lehnen den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab. Er verstösst sowohl gegen Art. 127 BV (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) wie gegen Art. 8 BV (Rechtsgleichheit) und ist hinsichtlich des Legalitätsprinzips im Abgaberecht problematisch.

Dem erläuternden Bericht ist als Begründung zu entnehmen, dass für die Konzernobergesellschaft aus der Emission von Too-big-to-fail-Instrumenten und der Weitergabe der Mittel an ihre operativen Banken eine höhere Gewinnsteuerbelastung in Form einer Besteuerung der Beteiligungserträge resultiere. Die höhere Steuerbelastung führe damit zu einer Minderung des Eigenkapitals, was im Widerspruch zu den Zielen der Too-big-to-fail-Gesetzgebung stehe.

Die Grünen können die Argumentation nicht nachvollziehen. Es fehlt eine Begründung, weshalb die durch den Beteiligungsabzug entstehende, jedoch durchaus gesetzeskonform erhobene Gewinnsteuer derart übermässig belastend sein soll und die Eigenkapitalbasis derart substantiell schwächt, dass der Gesetzgeber sich veranlasst sehen muss, korrigierend einzugreifen – und damit einen Verstoss gegen das verfassungsmässig verankerter Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) in Kauf zu nehmen.

Im erläuternden Bericht ist die Rede von einer steuerlichen Belastung der Banken von „bis zu mehreren hundert Millionen“ pro Jahr, wobei sich das Ausmass nicht bestimmen lasse. Dem stehen gemäss erläuterndem Bericht „Emissionen bis zu einem Volumen von gesamthaft 60 bis 80 Milliarden“ gegenüber. Grundsätzlich hat die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur erfolgen (Art. 127 BV). Was die zusätzlich zu erwartende steuerliche Belastung nun für die einzelne Bank konkret bedeutet, m.a.W., wie die zu erwartende Besteuerung sich im Einzelfall auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirkt, kann aus den Angaben im erläuternden Bericht nicht „abgelesen“ werden.

Das wäre aber wichtig, um überhaupt beurteilen zu können, ob ein gesetzgeberisches Eingreifen unter Inkaufnahme eines Verstosses gegen das Gebot der Rechtsgleichheit notwendig und sachlich gerechtfertigt sein soll. Erneut wird leider wieder die Berechtigung der Kritik der Eidgenössischen Finanzkontrolle bestätigt, wonach die Abschätzung der Regulierungsfolgen in Botschaften oft ungenügend sei. Die Grünen bitten den Bundesrat, die Botschaft an das Parlament entsprechend zu ergänzen.

Bei nicht systemrelevanten Banken besteht keine aufsichtsrechtliche Pflicht, die TBTF-Instrumente durch die Konzernobergesellschaft zu emittieren (vgl. Seiten 7 und 9 des erläuternden Berichts). Sie könnten also die Steuerbelastung vermeiden. Das Argument der aufsichtsrechtlichen Besonderheit lässt sich hier nicht aufrechterhalten, um auch bei ihnen die steuerliche Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

Die Grünen stellen ausserdem in grundsätzlicher Hinsicht in Frage, ob die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen überhaupt im öffentlichen Interesse sind. Vom öffentlichen Interesse an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Systembanken wird kurzerhand auf das öffentliche Interesse an der Ausklammerung der Too-big-to-fail-Instrumente bei der Berechnung der Beteiligungsabzugs geschlossen. Diese Argumentation ist nicht überzeugend. Auf Seite 9 des erläuternden Berichts heisst es etwa: „Die erhöhte Gewinnsteuerbelastung reduziert den Gewinn nach Steuern dieser Konzernobergesellschaft. Ein niedriger Gewinn nach Steuern geht zu Lasten der Aktionäre, die eine geringere Ausschüttung erwarten dürfen bzw. zu Lasten der Eigenkapitalbildung, da weniger Gewinnreserven gebildet werden können“.

Es ist aber gerade die Aufgabe der Aktionäre, die Eigenkapitalbasis zu stärken. Die Grünen erkennen nicht, weshalb es im öffentlichen Interesse sein soll, zu Lasten des Staates und der Allgemeinheit für den Gewinn der einzelnen Aktionäre zu sorgen.

Abschliessend eine Bemerkung zum Legalitätsprinzip im Abgaberecht: Die Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen sollen sich gemäss der geplanten Regelung nach den Artikeln 28-32 des Bankengesetzes richten. Die Schuldinstrumente werden aber nicht im Bankengesetz selbst, sondern in der Eigenmittelverordnung geregelt. Das heisst, der Bundesrat bzw. die FINMA kann im Prinzip selber die Schuldinstrumente festlegen. In der schweizerischen Rechtstradition wird aber aufgrund des Legalitätsprinzips das Steuerobjekt grundsätzlich auf Gesetzesstufe definiert. Die Grünen bitten dies anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen bzw. auf die Vorlage zu verzichten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

**Eidgenössische Steuerverwaltung
Generalsekretariat
Eigerstrasse 65
3003 Bern**

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 29. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-too-fail-Instrumenten

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die vorgeschlagene Regelung zur Beseitigung von Steuernachteilen von Konzernobergesellschaften. Die beantragte Beschränkung auf Banken und TBTF-Instrumente lehnen wir jedoch ab und beantragen stattdessen, dass auch Gesellschaften in anderen Branchen in vergleichbaren Situationen gleichbehandelt werden.

Die in der Vorlage beschriebene verminderte Wirkung des Beteiligungsabzugs tritt nicht nur bei Banken auf. Auch bei Industrie- und Dienstleistungskonzernen ist es durchaus möglich, dass die Konzernobergesellschaft ihre Tochtergesellschaften mit Fremdkapital versorgt. Wie die Banken erleiden auch Industrie- und Dienstleistungskonzerne in solchen Fällen eine teilweise Mehrfachbesteuerung ihrer Gewinne.

Mit der Steuervorlage 17 werden die heutigen Privilegien für Holdinggesellschaften wahrscheinlich gestrichen, weshalb Schweizer Konzerne vermehrt gezwungen sein werden, Hol-

dinggesellschaften weitere Funktionen zu übertragen und zu so genannten Stammhausstrukturen überzugehen. Die Folge davon wäre, dass Industrie- und Dienstleistungskonzerne aufgrund der ungenügenden Wirkung des Beteiligungsabzugs künftig vermehrt steuerliche Nachteile in Kauf nehmen müssten. Eine Ungleichbehandlung zwischen Banken und Nicht-Banken ist vor diesem Hintergrund klar abzulehnen. Eine rechtsgleiche Behandlung verlangt, dass Konzernobergesellschaften aller Branchen, die in ökonomisch vergleichbaren Situationen ähnliche Nachteile erleiden, gemäss den gleichen Regeln besteuert werden müssen.

Es ist aus Sicht der SVP deshalb angezeigt, die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Sonderregelung auf Konzerngesellschaften sämtlicher Branchen auszudehnen, damit auch hier Mehrfachbesteuerungen wirksam unterbunden werden.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 29. September 2017

Änderung des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP kann die Gründe für die vorgeschlagene Neuerung nachvollziehen und erklärt sich damit einverstanden, eine höhere Gewinnsteuerbelastung für Konzernobergesellschaften infolge der Reduktion des Beteiligungsabzugs nach Emittierung von Too-big-to-fail-Instrumenten zu eliminieren. Wir bedauern allerdings die Salami­taktik mit der zunächst die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften eingeführt und CoCos, Write-off-Bonds oder Bail-in-Bonds zur Stärkung der Eigenkapitalbasis oder zur Erfüllung der Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel zugelassen werden, während dann in einem weiteren Schritt die steuerrechtlichen Konsequenzen geklärt werden müssen. Wir hätten ein kohärenteres und einheitliches Vorgehen bevorzugt.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 28. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Wir verzichten auf eine eigene Stellungnahme, verweisen aber auf diejenige der Städtischen Steuerkonferenz vom 22. September 2017.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Frau Nicole Krenger
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik STP
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

21. September 2017

**Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten:
Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrte Frau Krenger

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 laden Sie uns zur Stellungnahme ein zum Vorentwurf und dem erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Seit dem 1. März 2012 gelten für Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (nachfolgend Banken) in der Schweiz die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Too-big-to-fail (TBTF)-Regimes. Diese TBTF-Bestimmungen des Bankengesetzes (BankG) sollen verhindern, dass Banken, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall mit Steuergeldern gerettet werden müssten. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften können es nötig machen, dass sie sog. CoCos, Write-off-Bonds oder Bail-in-Bonds als TBTF-Instrumente zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis oder zur Erfüllung der Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel emittieren.

Die Emission von TBTF-Instrumenten muss nach Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) spätestens ab 1. Januar 2020 durch die Konzernobergesellschaft von systemrelevanten Banken erfolgen. Diese aufsichtsrechtlich zwingende Vorgabe lässt sich für die Konzernobergesellschaft in der Schweiz nur dann sinnvoll umsetzen, wenn die Besteuerung der Beteiligungserträge im Sinne des bundesrätlichen Vorschlags angepasst wird. Die Emission von Anleihen und die Weitergabe der Mittel beeinflusst den Beteiligungsabzug durch zwei Faktoren: den erhöhten Finanzierungsaufwand und die höheren Gesamtaktiven. Insgesamt verringert sich dadurch der Beteiligungsabzug. Aufgrund des grossen Emissionsvolumens zur Erfüllung des TLAC-Standards ist die rechtzeitige Umsetzung des Vernehmlassungsvorschlags zwingend notwendig.

Um die steuerneutrale Ausgabe der TBTF-Instrumente durch die Konzernobergesellschaften zu erreichen, sieht die Vorlage vor, die beiden vorgenannten Faktoren bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs nicht zu berücksichtigen. Damit wird der negative Effekt der TBTF-Instrumente auf den Beteiligungsabzug bei Konzernobergesellschaften von Banken eliminiert. Im Resultat ist die Steuerbelastung auf Beteiligungserträgen der Konzernobergesellschaften nach der Emission von TBTF-Instrumenten und der Weitergabe der Mittel gleich hoch wie bei der Emission von TBTF-Instrumenten durch eine separate Finanzgesellschaft.

economiesuisse unterstützt diese Vorlage. Ein zusätzliches Hindernis im Bereich der Gewinnsteuerbelastung bei der Umsetzung aufsichtsrechtlicher TBTF-Bestimmungen ist nicht beabsichtigt und widerspricht der Zielsetzung dieser regulatorischen Vorgaben. Die vorgeschlagene Korrektur bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs trägt dem aufsichtsrechtlichen Interesse Rechnung. Sie ist damit ein zwingend notwendiges Element für die vollständige Umsetzung der TBTF-Regelung auf den 1. Januar 2020. Die Vorlage ist deshalb zeitlich dringend und deren Umsetzung sollte keinesfalls verzögert werden.

Gleichzeitig wird mit dieser Vorlage – wie im Folgenden ausgeführt wird – ein grundsätzliches Problem des Beteiligungsabzugs im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungsaktivitäten deutlich. Davon sind Konzernobergesellschaften sämtlicher Wirtschaftskreise betroffen. **economiesuisse fordert den Bundesrat deshalb auf, eine Vorlage auszuarbeiten, die diesem gesamtwirtschaftlichen Interesse Rechnung trägt, ohne dabei die zwingende Lösung für systemrelevante Banken zu verzögern.**

1.1 Aufsichtsrechtliche Kapitalbestimmungen der Assekuranz

Beachtet werden muss dabei auch die spezielle Situation der Versicherungswirtschaft, die einem strengen Solvenz-Regime unterworfen ist. Die aufsichtsrechtlichen Kapitalvorschriften führen dazu, dass auch Versicherer risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente zur Stärkung ihrer regulatorischen Kapitalbasis emittieren. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat in Art. 22a Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) Voraussetzungen und Anforderungen an risikoabsorbierende Kapitalinstrumente erlassen, die erfüllt sein müssen, damit eine regulatorische Anrechnung erfolgt (u.a. Genehmigung durch die FINMA). Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate befinden sich damit in einer rechtlich vergleichbaren Situation wie Banken. Bei risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumenten von Versicherern ist die Neuerung im Interesse der Gleichbehandlung daher ebenfalls klar angezeigt. Für detaillierte Ausführungen zu diesem Punkt verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV.

1.2 Gesamtwirtschaftliche Lösung

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft beurteilen wir die Vorlage aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive. Durch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für systemrelevante Banken ist ein grundsätzliches Problem des Beteiligungsabzugs im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungsaktivitäten auf die steuerpolitische Agenda gerückt. Betroffen sind sämtliche Fremdfinanzierungen von Konzernobergesellschaften von Industrie-, Dienstleistungs- und Finanzdienstleistungskonzernen.

Das Problem liegt in der speziellen Berechnungsmechanik des Beteiligungsabzuges begründet. Über Konzernobergesellschaften zusätzlich Finanzierungsfunktionen aus, nehmen dabei Fremdkapital auf und leiten dieses konzernintern weiter, wird die Wirkung des Beteiligungsabzuges beeinträchtigt. Im erläuternden Bericht wird dieser nachteilige Effekte sehr gut dargestellt. Folge ist, dass von den Tochtergesellschaften erwirtschaftete und versteuerte Gewinne bei der Muttergesellschaft teilweise erneut besteuert werden und damit eine Verwässerung der Wirkung des Beteiligungsabzuges resultiert. Neben der vorgeschlagenen Lösung für TBTF-Instrumente von Banken sollte das Problem gesamtwirtschaftlich für sämtliche Konzernobergesellschaften und Fremdfinanzierungsinstrumente angegangen werden.

Aufsichtsrechtliche Bestimmungen zur Emission von Anleihen durch die Konzernobergesellschaft sind beschränkt auf TBTF-Instrumente von systemrelevanten Banken. Für alle anderen Emissionen gibt es zurzeit keine diesbezüglichen regulatorischen Vorgaben. Aus steuerlichen Gründen (Verrechnungssteuer, Beteiligungsabzug) werden Emissionen in der Regel über Spezialgesellschaften begeben. Das Steuersystem ist in dieser Hinsicht heute nicht neutral, sondern beeinflusst die Struktur der Unternehmen. Zudem sind diese Strukturen bereits heute mit verschiedenen Nachteilen verbunden.

Der Einsatz von Spezialgesellschaften für die Emission von Anleihen geht mit hohem Zusatzaufwand einher (Kosten der Gründung, Klärung von Haftungsfragen, Ausstattung mit Garantien und Personal, Dokumentation gegenüber Investoren und Analysten etc.). Dieser Kostenfaktor ist eine Belastung für die Profitabilität der Unternehmen und mindert die Standortattraktivität der Schweiz. Ein zusätzlicher Nachteil ist die mit Spezialgesellschaften verbundene Rechtsunsicherheit etwa durch unilaterale Schutzmassnahmen ausländischer Staaten. So verweigern bereits erste europäische Staaten den Darlehen von solchen Spezialgesellschaften die steuerliche Akzeptanz. Tochtergesellschaften in solchen Ländern können Zinszahlungen an Spezialgesellschaften nicht mehr zum Abzug bringen. Es wird argumentiert, dass die Garantiegeberin (Schweizer Konzernobergesellschaft) die einzig berechnete Zinsempfängerin ist. Von der Konzernobergesellschaft an Spezialgesellschaften gewährte Garantien werden folglich als missbräuchliche resp. künstliche Gestaltung qualifiziert. Damit die Zinszahlungen zum Abzug gebracht werden können, wird verlangt, dass die Darlehen direkt von der Konzernobergesellschaft gewährt werden. Ähnlich stellt sich die Situation in Bezug auf die Finanzierung von US-Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen dar. Auch die USA verlangen, dass die Finanzierung der US-Tochter durch die Schweizer Konzernobergesellschaft und nicht durch eine ausländische Spezialgesellschaft erfolgt. Die Vorgabe beruht auf Artikel 22 des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens.

In Zukunft werden sich diese Nachteile absehbar deutlich verstärken. Mit den nationalen Umsetzungsbestrebungen der BEPS-Vorgaben von OECD und G20 werden neue Hindernisse beispielsweise in Form von übermässig strengen Missbrauchsvorgaben hinzukommen. Es zeichnet sich ab, dass viele Staaten die Vorgaben und Schutzmassnahmen erhöhen und verlangen, dass passive Tätigkeiten von Gesellschaften wie die Aufnahme von Fremdkapital und die konzerninterne Darlehensvergabe um genügend Substanz und zusätzliche aktive Tätigkeiten (Produktion, Vertrieb etc.) ergänzt werden. Emissionen durch Spezialgesellschaften werden somit vermehrt verunmöglicht.

Industrie-, Dienstleistungs- und Finanzdienstleistungskonzerne werden somit durch die steuerrechtlichen und ökonomischen Bedingungen zunehmend gezwungen sein, Finanzierungsaktivitäten durch ihre Schweizer Konzernobergesellschaft auszuüben und Mittel an ausländische Tochtergesellschaften weiterzuleiten. Ohne eine gesamtwirtschaftliche Lösung für das beschriebene Problem müssten die Konzerne dabei eine Verschlechterung des Beteiligungsabzugs in Kauf nehmen. Die vorgeschlagene Neuerung bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges ist sinnvoll und geeignet auch das gesamtwirtschaftliche Problem zu lösen. Um die höhere Gewinnsteuerbelastung zu verhindern sollte der mit der Weiterleitung von Finanzmitteln verbundene Finanzierungsaufwand sowie die höheren Aktiven bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Neuerung sollte also nicht nur für TBTF-Instrumente von Konzernobergesellschaften von Banken, sondern für alle Konzernobergesellschaften und für sämtliche Fremdfinanzierungsinstrumente gelten, soweit die Mittel an Tochtergesellschaften weitergeleitet werden.

Diese Neuerung ginge nur soweit wie erforderlich, damit die Steuerbelastung auf Beteiligungserträgen der Konzernobergesellschaften nach der Emission von Anleihen und der Weitergabe der entsprechenden Mittel gleich hoch bleibt wie bei der Emission von Anleihen durch eine separate Finanzgesellschaft. economiesuisse fordert also zum aktuellen Zeitpunkt keinen grundlegenden Systemwechsel beim Beteiligungsabzug, sondern eine punktuell technische und gezielte Lösung für das beschriebene Problem im Zusammenhang mit der Konzernfinanzierung.

Da es sich bei der Aufnahme und Weiterleitung von Mitteln nicht um die Finanzierung von Beteiligungen an sich handelt, würde die steuersystematisch beabsichtigte Wirkung der Kürzung des Beteiligungsabzugs durch den Finanzierungsaufwand mit dieser Neuerung keineswegs beeinträchtigt. Es würde lediglich eine starke und nicht beabsichtigte Verwässerung des Beteiligungsabzuges vermieden.

Die gesamtwirtschaftliche Reform ist zudem eine zukunftsgerichtete Lösung im Hinblick auf die Attraktivität des Standorts Schweiz für Konzernfinanzierungsaktivitäten. Mit der Anpassung der Verordnung über die Verrechnungssteuer hat der Bundesrat einen ersten wichtigen Schritt zur Verbesserung der Bedingungen für die konzerninternen Finanzierungsaktivitäten unternommen. Unbestritten ist die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Verrechnungssteuer zur Verbesserung der Bedingungen für die konzernexterne Finanzierung und damit zur Stärkung des Kapitalmarkts in der Schweiz. Spezialgesellschaften verursachen für Schweizer Konzerne heute Kosten und Rechtsunsicherheit. Die Hindernisse zur Finanzierung über Schweizer Gesellschaften und Schweizer Börsen sollten beseitigt werden. So würde die Profitabilität der Schweizer Unternehmen gesteigert, der schwache Schweizer Kapitalmarkt gestärkt, die Investorenbasis in der Schweiz erweitert, der Handel in der Schweiz belebt. Treasury-Aktivitäten könnten vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden, was auch nachgelagerte Dienstleistungen mit sich zieht. Im Weiteren ist es auch unter Berücksichtigung der verstärkten internationalen Transparenzvorgaben angezeigt, Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz zu ermöglichen. Wird das beschriebene Problem beim Beteiligungsabzug nicht gelöst, so schränkt dies die positive Wirkung der dringend notwendigen Reform der Verrechnungssteuer klar ein.

1.3 Finanzpolitische Auswirkungen

Die vorgeschlagene Neuerung hat keine Mindereinnahmen zur Folge. Ohne gesetzliche Anpassungen ergäbe sich gemäss dem erläuternden Bericht eine steuerliche Mehrbelastung.

Dieselbe Dynamik gilt hinsichtlich des gesamtwirtschaftlichen Problems des Beteiligungsabzugs im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungsaktivitäten. Ohne Lösung wird die steuerliche Belastung über die Zeit signifikant ansteigen, da Konzerne aus steuerrechtlichen und ökonomischen Gründen zunehmend gezwungen sind, Emissionen durch die Konzernobergesellschaften zu begeben und damit eine Verschlechterung des Beteiligungsabzugs in Kauf zu nehmen. Die gesamtwirtschaftliche Lösung des Problems ist ebenfalls kaum mit Mindereinnahmen verbunden. Heute werden für die Fremdfinanzierung in der Regel ausländische Spezialgesellschaften oder ausnahmsweise auch operative Gesellschaften eingesetzt, die keine Beteiligungserträge vereinnahmen und deshalb den Beteiligungsabzug nicht beanspruchen müssen. Damit ergeben sich auch durch die gesamtwirtschaftliche Lösung kaum Mitnahmeeffekte. Im Zusammenspiel mit der noch ausstehenden, notwendigen Reform der Verrechnungssteuer würden die verbesserten Bedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten dazu führen, dass die heute teilweise im Ausland anfallende Wertschöpfung und in die Schweiz zurückgeführt werden kann.

Nochmals besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Christian Frey
Projektleiter Finanzen und Steuern



22. September 2017

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung des Beteiligungsabzugs bei Banken mit Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrte Frau Krenger

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsvorschlag betreffend Anpassung des Beteiligungsabzugs für Banken mit Too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten. Die Änderung soll den Eigenkapitalaufbau bei Banken erleichtern. SwissHoldings ist der Verband der grossen Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz. Im Unterschied zu Konzernobergesellschaften von Banken profitieren Konzernobergesellschaften von Industrie- und anderen als Bankdienstleistungskonzernen nicht von der vorgeschlagenen Neuerung. Mit dieser Ungleichbehandlung sind unsere Mitgliedfirmen nicht einverstanden.

Grundzüge der neuen Regelung für Banken

Eine Handvoll Schweizer Banken unterliegt den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der TBTF-Gesetzgebung. Die Vorgaben stellen an solche «systemrelevanten» Banken erhöhte Eigenkapitalanforderungen. Anstelle von Eigenkapital erlaubt die TBTF-Gesetzgebung den Banken teilweise auch, bestimmte Formen von Fremdkapital (CoCos, Bail-in-Bonds, Write-off-Bonds) zu emittieren. Die Emission solcher TBTF-Instrumente muss nach Vorgabe der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ab dem 1. Januar 2020 durch die (Schweizer) Konzernobergesellschaft der Banken erfolgen. Die aufgenommenen Mittel werden anschliessend an jene operativen Banken weitergeleitet, die auf die Mittel angewiesen sind.

Konzernobergesellschaften vereinnahmen zu einem wesentlichen Teil Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften (Dividenden). Dabei sind die Konzernobergesellschaften auf einen optimal funktionierenden Beteiligungsabzug angewiesen. Üben Obergesellschaften zu-

sätzlich Konzernfinanzierungsfunktionen aus, nehmen dabei Fremdkapital auf und leiten dieses konzernintern weiter, wird die Wirkung des Beteiligungsabzugs beeinträchtigt. Folge der Beeinträchtigung ist, dass die von den Tochtergesellschaften erwirtschafteten und versteuerten Gewinne bei der Muttergesellschaft (mindestens teilweise) erneut besteuert werden und damit eine Mehrfachbesteuerung der Gewinne resultiert.

Steuertechnisch ist die verminderte Wirkung des Beteiligungsabzugs auf zwei Faktoren zurückzuführen: Erstens auf den erhöhten Finanzierungsaufwand und zweitens auf die höheren Gesamtkosten. Um die verminderte Wirkung des Beteiligungsabzugs bei den Banken zu verhindern, sieht die Vorlage vor, dass die beiden Faktoren bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs von Banken Topholdings nicht mehr zu berücksichtigen sind, sofern sie aus TBTF-Instrumenten herrühren. Nicht erwähnt wird im erläuternden Bericht, dass es den Banken Topholdings auch aus aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten unbenommen wäre statt TBTF-Instrumente „hartes“ Eigenkapital zu emittieren und auch ihre Tochtergesellschaften mit ausreichend Eigenkapital zu versorgen und damit sowohl die Eigenkapitalposition zu verbessern wie auch die negativen Auswirkungen auf den Beteiligungsabzug vollständig zu vermeiden.

Obwohl nur eine Handvoll Schweizer Banken als systemrelevant betrachtet wird und TBTF-Instrumente emittieren muss, sollen gemäss Vorlage sämtliche Banken, Finanzgruppen und bankdominierte Finanzkonglomerate in den Genuss der geplanten Verbesserungen des Beteiligungsabzugs kommen.

Position SwissHoldings

1. Bevor auf die Vorlage im Detail eingegangen wird, möchten wir festhalten, dass Banken im Unterschied zu Industrieunternehmen oder anderen Dienstleistungsfirmen seit jeher deutlich (zu) tiefe Eigenkapitalquoten aufweisen. Während bei Banken nun der Staat zusätzliches Eigenkapital fordert, ist es bei Industrie- und Dienstleistungskonzernen hauptsächlich der Markt, welcher eine dem Risiko angemessene Eigenkapitalausstattung verlangt. Weiter ist zu erwähnen, dass neben den neu vorgeschlagenen Sondervorteilen bereits diverse Vorzugsbestimmungen für Banken bestehen, die anderen Wirtschaftssektoren vorenthalten sind, wie z.B. die sämtlichen Banken eingeräumte Verrechnungssteuerbefreiung für TBTF-Instrumente, die in der Praxis angewandte „Bankenlösung“, gemäss der Banken bei der Ermittlung des Beteiligungsabzugs ein Drittel der Schuldzinsen vorweg mit Aktivzinsen verrechnen dürfen, die Ausnahme von der Stempelabgabe für in Eigenkapital umgewandelte CoCos oder Bail-in-Bonds und weitere mehr.

2. Die von der Schweiz angewendete indirekte Methode beim Beteiligungsabzug weist im Vergleich zu der in vielen ausländischen Staaten anwendbaren direkten Methode verschiedene Vorteile, aber auch gewichtige Nachteile auf. Einer der wichtigsten Nachteile des Schweizer Beteiligungsabzugs ist, dass Aussenfinanzierungsaktivitäten wie die Emission von Obligationen die Wirkung des Beteiligungsabzugs markant beeinträchtigen. Gleiche Effekte hat auch die Innenfinanzierung, wenn eine Konzernobergesellschaft konzernintern Darlehen bezieht und damit ihre Tochtergesellschaften finanziert. Hinzu kommt die von den internatio-

nenalen Finanzmärkten nicht akzeptierte Verrechnungssteuer von 35 Prozent auf Obligationenzinsen schweizerischer Emittenten. In Kombination führen diese Nachteile dazu, dass Konzerne, wenn möglich davon absehen, ihre Schweizer Konzernobergesellschaft für die Emission von Obligationen oder für die Konzernfinanzierung einzusetzen oder die Konzerne gezwungen sind, die sich aus der Berechnungsweise des Beteiligungsabzugs ergebenden Nachteile in Kauf zu nehmen. Für die Emission von Obligationen und weitere Fremdkapital umfassende Finanzierungsaktivitäten setzen Konzerne deshalb gezwungenermassen (ausländische) Spezialgesellschaften oder ausnahmsweise auch operative Gesellschaften ein, die keine Beteiligungserträge (Dividenden, Kapitalgewinn) vereinnahmen und deshalb den Beteiligungsabzug nicht beanspruchen müssen.

3. Steuertechnisch fragwürdig ist ausserdem, dass in der Vernehmlassungsvorlage offensichtlich – und ohne weitere Begründung – davon ausgegangen wird, dass die auf TBTF-Instrumenten gezahlten Entschädigungen steuerlich vollumfänglich als Schuldzinsen qualifizieren sollen. Dies ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass TBTF-Instrumente aus Sicht der FINMA als Teil des Eigenkapitals gelten und bei Schweizer Privatinvestoren nur ein Teil der Entschädigungen als steuerbarer Zinsertrag qualifiziert, nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis führt die vorgeschlagene Lösung für Banken faktisch zu einem Zinsabzug auf Eigenkapital, der beim Beteiligungsabzug jetzt sogar auch noch privilegiert werden soll. Für die Gesamtwirtschaft wurde ein solcher Zinsabzug am 12. Februar 2017 (Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III) von den Stimmbürgern verworfen.

4. Die vorgeschlagene Regelung sieht nicht nur für systemrelevante, sondern für sämtliche Banken eine Anpassung des Beteiligungsabzugs vor, die aus ihrer Schweizer Topholding TBTF-Instrumente emittieren. Damit ähnelt sie der entsprechenden Regelung für TBTF-Instrumente bei der Verrechnungssteuer, bei der ebenfalls nicht nur systemrelevanten, sondern sämtlichen Banken finanziell bedeutende Vorteile eingeräumt wurden (Befreiung von TBTF-Instrumenten von der Verrechnungssteuer). SwissHoldings ist der Ansicht, dass diese neuerlichen branchenspezifischen Sondervorteile höchst bedenklich sind. Nicht systemrelevante Banken haben keine Verpflichtung, TBTF-Instrumente zu emittieren. Emittieren sie dennoch solche Instrumente, dürfen sie hierfür auch eine Spezialgesellschaft einsetzen. Geben nicht-systemrelevante Banken dennoch TBTF-Instrumente durch ihre Topholding heraus, wird der Markt erkennen, dass nicht TBTF-Vorgaben, sondern ausschliesslich finanzielle Vorteile die Banken zu diesem Schritt veranlasst haben. Die Marktteilnehmer werden darauf so reagieren, dass sie auf einen bei TBTF-Instrumenten sonst üblichen Zinsaufschlag verzichten. Wegen dem Verrechnungssteuervorteil (Wegfall der Quellensteuerbelastung von 35 Prozent des Zinsertrags) könnte sogar ein im Vergleich mit gewöhnlichen Obligationen tieferer Zinssatz für solche Instrumente resultieren. Das erachten unsere Mitgliedfirmen als sachlich nicht gerechtfertigten weiteren Sondervorteil für die Schweizer Bankbranche, der den Grundsatz der Rechtsgleichheit in unzulässiger Art und Weise verletzt.

5. Entgegen der mit dieser Vorlage vertretenen Ansicht sind nicht nur Banken, sondern auch Industrie- und Dienstleistungskonzerne von in- und ausländischen Regulierungen und ökonomischen Zwängen betroffen, die sie dazu veranlassen Finanzierungsaktivitäten durch ihre Schweizer Konzernobergesellschaft auszuüben und deswegen eine Verschlechterung

des Beteiligungsabzugs in Kauf zu nehmen. Die Industrie- und Dienstleistungskonzerne üben diese Tätigkeiten ebenfalls nicht freiwillig durch die Schweizer Konzernobergesellschaft anstelle einer aus Sicht des Beteiligungsabzugs prinzipiell besser geeigneten Spezialgesellschaft aus. Während bei den TBTF-Banken die FINMA die Ausgabe von Obligationen durch die Banken Topholding vorschreibt, können es für Industriekonzerne diverse Mechanismen sein, wie Schutzmassnahmen ausländischer Staaten oder wirtschaftlichen Zwänge, welche die Schweizer Konzerne bei der Finanzierung ihrer ausländischen Tochtergesellschaften veranlassen, teure Einbussen beim Beteiligungsabzug hinzunehmen. Ein Beispiel hierfür ist Finanzierung von US-Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen. Will ein Schweizer Konzern die hohe US-Quellensteuer auf Zinserträgen von 30 Prozent vermeiden, muss die US-Tochtergesellschaft aufgrund von Artikel 22 des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens von einer Schweizer Konzerngesellschaft, idealerweise der Konzernobergesellschaft, finanziert werden.

6. In der Vorlage wird die Durchleitungsfunktion der Banken Topholdings im Zusammenhang mit den TBTF-Instrumenten hervorgehoben. Wie bei TBTF-Instrumenten gibt es auch bei den Industriekonzerne identische Situationen, bei denen Konzernobergesellschaften zusätzliches Fremdkapital aufnehmen, nur um es den ausländischen Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen. In solchen Situationen gibt es ebenfalls einen direkten Zusammenhang zwischen dem einzelnen Schuldinstrument und dem dazugehörigen Aktivposten. Es ist nicht einzusehen, weshalb nahezu identische Situationen nur aufgrund der Branchenzugehörigkeit der betroffenen Gesellschaft steuerlich anders behandelt werden sollen. Eine Verschlechterung des Beteiligungsabzugs der Konzernobergesellschaft darf nicht einzig durch die Branchenzugehörigkeit begründet werden. Es ist für die betroffenen Konzerne insbesondere kein Problem bilanztechnisch aufzuzeigen, welche Finanzierungen durch die Gesellschaft hindurchlaufen resp. welche Fremdmittel und welche Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit den einzelnen Konzernfinanzierungsaktivitäten stehen. Auch Unternehmen anderer Branchen sollte entsprechend zugestanden werden, dass der Finanzierungsaufwand und die Forderungen in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln für die Berechnung des Nettoertrags nicht berücksichtigt werden (teilweise objektmässige Schuldzinsverlegung). Ergänzend möchten wir hier noch festhalten, dass es sich bei den betroffenen Industriekonzerne teilweise um Unternehmen handelt, die für die Schweizer Volkswirtschaft von deutlich grösserer Bedeutung sind, als die Grosszahl der nicht-systemrelevanten Banken, die von den Vorteilen der Vorlage ebenfalls profitieren würden.

7. Neben schon heute bestehenden Regelungen und Marktzwängen, die Konzernobergesellschaften dazu veranlassen als Durchlaufgesellschaften für Darlehen an Tochtergesellschaften zu fungieren, dürfte sich die Situation für die Industrie- und Dienstleistungskonzerne in Zukunft sogar noch akzentuieren. Die Gesellschaften befürchten insbesondere, dass im Zusammenhang mit den nationalen Umsetzungen der BEPS-Vorgaben von OECD und G20 neue Hindernisse beispielsweise in Form von übermässig strengen Missbrauchsvorgaben auf sie zukommen. Es zeichnet sich ab, dass viele Staaten die Vorgaben und Schutzmassnahmen erhöhen und mehr und mehr verlangen, dass passive Tätigkeiten von Gesellschaften wie die Aufnahme von Obligationen und die konzerninterne Darlehensvergabe um genügend Substanz und zusätzliche aktive Tätigkeiten (Produktion, Vertrieb etc.) ergänzt werden. Oder es

wird verlangt, dass die Obligationenaufnahme und die Darlehensvergabe an die Tochtergesellschaften von der Konzernobergesellschaft und nicht von einer Spezialgesellschaft ausgeführt wird. So verweigern bereits erste europäische Staaten den Darlehen von solchen Spezialgesellschaften die steuerliche Akzeptanz. Tochtergesellschaften in solchen Ländern können Zinszahlungen an Spezialgesellschaften nicht mehr zum Abzug bringen. Es wird argumentiert, dass die Garantiegeberin (Schweizer Konzernobergesellschaft) die einzig berechnigte Zinsempfängerin ist. Von der Konzernobergesellschaft an Spezialgesellschaften gewährte Garantien werden folglich als missbräuchliche resp. künstliche Gestaltung qualifiziert. Damit die Zinszahlungen zum Abzug gebracht werden können, wird verlangt, dass die Darlehen direkt von der Konzernobergesellschaft gewährt werden. Gleichzeitig werden mit der Steuervorlage 17 die heutigen Privilegien für Holdinggesellschaften voraussichtlich gestrichen, weshalb Schweizer Konzerne vermehrt gezwungen sein werden, Holdinggesellschaften weitere Funktionen zu übertragen und vermehrt zu sogenannten Stammhausstrukturen überzugehen. Folge hiervon wäre, dass künftig mehr Industrie- und Dienstleistungskonzerne wegen der ungenügenden Wirkung des Beteiligungsabzugs steuerliche Mehrbelastungen tragen müssen. Auch vor diesem Hintergrund ist die angestrebte Ungleichbehandlung von Banken und Nicht-Banken klarerweise abzulehnen.

8. Die im erläuternden Bericht des EFD vorgebrachten Argumente zur sachlichen Begründung, zur Unvergleichbarkeit der Situationen und zur Verhältnismässigkeit wirken konstruiert und vermögen nicht zu überzeugen. Entgegen der Ausführungen im erläuternden Bericht könnte die Ungleichbehandlung reduziert werden, wenn bei einer einseitigen Anpassung des Beteiligungsabzuges für Konzernobergesellschaften von Banken, für diese Gesellschaften ein integraler Wechsel zur direkten Freistellung vorgesehen würde. Bei einer direkten Freistellung wäre die vorliegende Problematik weitgehend gelöst, gleichzeitig würde jedoch auch einer der grossen Vorteile der indirekten Freistellung wegfallen, nämlich die Möglichkeit der steuerwirksamen Abschreibungen auf Beteiligungen.

Zudem stimmt insbesondere die Behauptung nicht, dass die Gewinnsteuerentlastung durch den Beteiligungsabzug für Industrie-Konzerngesellschaften von untergeordneter Bedeutung sein soll. Wie vorstehend erläutert, ist gerade das Gegenteil der Fall. Ebenso liegt es im Wesen des Beteiligungsabzuges, dass sich dieser negativ auf die Eigenkapitalbasis aller betroffenen Gesellschaften auswirkt. Keineswegs hängt dieser Effekt nur mit der Emission von TBTF-Instrumenten zusammen und entsprechend ist es auch nicht sachgerecht unter diesem Titel einen direkten Zusammenhang mit den Zielen des TBTF-Regimes zu konstruieren und so zu suggerieren, dass dieser Effekt beim Beteiligungsabzug unerwünscht sei. Das EFD argumentiert schliesslich, dass die vorgeschlagenen Massnahmen verhältnismässig seien. Verhältnismässigkeit als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz ist nach Lehre und Rechtsprechung gegeben, wenn die Massnahme zur Einschränkung von Grundrechten geeignet und erforderlich ist und öffentliches und privates Interesse abgewogen sind. Die Massnahme darf insbesondere weder in sachlicher noch in personeller Beziehung über das Notwendige hinausgehen, was unserer Ansicht nach vorliegend jedoch der Fall ist. Die Massnahme hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Die Unverhältnismässigkeit entstammt der Ungleichbehandlung zwischen Banken und Nicht-Banken. Die Ausdehnung der vorgeschlagenen Massnahme auf

Nicht-Banken in materiell vergleichbaren Situationen ist geeignet, die Ungleichbehandlung zu eliminieren.

9. SwissHoldings verzichtet deshalb darauf zu beantragen, dass Banken der Vorteil beim Beteiligungsabzug zu streichen sei. Stattdessen beantragen wir, dass Gesellschaften anderer Branchen in vergleichbaren Situationen gleichbehandelt werden. Sind solche Konzernobergesellschaften wegen in- oder ausländischer Vorgaben oder bedeutenden Marktzwängen faktisch gezwungen Fremdkapital involvierende Konzernfinanzierungstätigkeiten auszuüben, bei denen die zusätzlichen Fremdmittel durch die Gesellschaft direkt in den Konzern geleitet werden, sind bei diesen die damit verbundenen Nachteile beim Beteiligungsabzug (erhöhter Finanzierungsaufwand und erhöhte Gesamtkosten) ebenfalls zu eliminieren. SwissHoldings beantragt deshalb, dass neben Banken auch Konzernobergesellschaften anderer Branchen keine Nachteile beim Beteiligungsabzug erfahren sollen. **Wir beantragen sinngemäss folgenden neuen Wortlaut ins Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 70 Abs. 6 DBG) und ins Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG) aufzunehmen:**

„Bei Konzernobergesellschaften ~~von Banken, Finanzgruppen oder bankdominierten Finanzkonglomeraten~~ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender ~~Anleihen~~ Instrumente nicht berücksichtigt:

- a. Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 19343 (BankG); und
- b. Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen nach den Artikeln 28-32 BankG; und
- c. Übrige Anleihen und Darlehen.“

Wir bitten Sie höflich, unsere Positionen gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

Dr. Gabriel Rumo
Mitglied der Geschäftsleitung

Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH-Vorstand, SH Tax Group, Geschäftsstelle

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 28.09.2017
St. 01/ISP/UKA

Stellungnahme der SBVg: Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 12. Juni 2017 zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Bankbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate können in der Schweiz den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Too-big-to-fail (TBTF)-Regimes unterstehen. Gemäss diesen Vorgaben müssen die betroffenen Banken verlustabsorbierende Mittel bereitstellen, welche sie in der Form von sog. CoCos, Write-off-Bonds oder neu auch Bail-in-Bonds emittieren.

Die Anforderungen der FINMA verlangen, dass diese Emissionen ab dem Jahr 2020 von der schweizerischen Konzernobergesellschaft getätigt werden.

Eine Anpassung der steuerlichen Regeln zum Beteiligungsabzug, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ist notwendig, um die steuerneutrale Ausgabe der TBTF-Instrumente aus der schweizerischen Konzernobergesellschaft zu ermöglichen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst die Vorlage. Sie sollte möglichst zügig umgesetzt werden.

1. Ausgangslage

Seit dem 1. März 2012 gelten für Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate in der Schweiz die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Too-big-to-fail (TBTF)-Regimes.

Diese TBTF-Bestimmungen des Bankengesetzes (BankG) sollen verhindern, dass Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall mit Steuergeldern gerettet werden müssten. Dazu müssen diese Institute bestimmte Anforderungen an deren Eigenmittel und verlustabsorbierenden Mittel erfüllen. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften können es in diesem Zusammenhang nötig machen, dass sie sog. CoCos, Write-off-Bonds oder neu auch Bail-in-Bonds als Instrumente zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis emittieren müssen.

CoCos und Write-off-Bonds können seit dem 1. März 2012 und Bail-in-Bonds seit dem 1. Juli 2016 emittiert werden. Wichtig ist, dass die Emission aller dieser drei TBTF-Instrumente entweder von der FINMA angeordnet oder genehmigt sein muss und im Einklang mit dem internationalen TLAC-Standard für global systemrelevante Banken steht. Der TLAC-Standard bzw. die Vorgaben der FINMA fordern, dass alle Emissionen spätestens ab dem 1. Januar 2020 jeweils über die in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaft der systemrelevanten Bank erfolgen. Anschliessend muss die Konzernobergesellschaft die Mittel aus den TBTF-Instrumenten an ihre konzerninternen, operativen Banken oder andere Konzerngesellschaften weitergeben, welche auf die Stärkung der Eigenkapitalbasis oder auf zusätzliche verlustabsorbierende Mittel angewiesen sind.

Aus diesen aufsichtsrechtlich zwingenden Vorgaben ergibt sich aber für die Konzernobergesellschaft in der Schweiz eine signifikant höhere Gewinnsteuerbelastung in Form einer Besteuerung der Beteiligungserträge. Diese resultiert aus der Emission der aufsichtsrechtlichen TBTF-Instrumente und der vorgeschriebenen Finanzierungsstruktur im Konzern, d.h. der Weitergabe der Mittel an ihre operativen Banken.

Die höhere Steuerbelastung ergibt sich einzig aus der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und ist auf die spezielle Berechnungsmechanik für den sogenannten Beteiligungsabzug im Gewinnsteuerrecht zurückzuführen. In den Vernehmlassungsunterlagen werden diese nachteiligen Effekte sehr gut dargestellt.

Die höhere Steuerbelastung führt zu einer Minderung des Eigenkapitals, was im Widerspruch zu den Zielen der TBTF-Gesetzgebung steht.

Um diese nicht beabsichtigte höhere Gewinnsteuerbelastung zu verhindern, sieht die Vorlage Anpassungen in der Berechnung des Beteiligungsabzugs für Konzernobergesellschaften von Banken vor, sofern diese von der FINMA angeordnete oder genehmigte TBTF-Instrumente emittieren. Die neuen Regeln gelten nicht nur für systemrelevante Banken, sondern auch für Banken, welche von der FINMA nicht als systemrelevant eingestuft werden.

2. Position der SBVg

Die Vorlage soll den negativen gewinnsteuerlichen Effekt der TBTF-Instrumente auf den Beteiligungsabzug bei Konzernobergesellschaften von Banken eliminieren. Dieses Vorhaben begrüßen wir sehr und unterstützen deshalb die Vorschläge des Bundesrates.

Sie sind ein zwingend notwendiges Element für die Umsetzung der vollständigen TBTF-Regelung auf den 1. Januar 2020.

Was den Anwendungsbereich der neuen Regeln für den Beteiligungsabzug anbetrifft, wird gesetzestechnisch in den neuen Artikeln 70 Absatz 6 DBG und 28 Absatz 1^{quater} StHG mit einem Verweis auf Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 28 – 32 BankG verwiesen. Die Bail-in-Bonds sind dann zudem in den Artikeln 126 und 126a der Eigenmittelverordnung des Bundesrates (ERV) geregelt. Aus unserer Sicht sind die neuen Bestimmungen im DBG und im StHG dynamisch und nicht statisch zu verstehen. Falls der Bundesrat im Rahmen einer Revision der ERV neue TBTF-Instrumente definiert oder bestehende streicht, so muss das aus unserer Sicht automatisch auch für den Geltungsbereich der neuen Regeln zum Beteiligungsabzug gelten. Dies geht aus dem erläuternden Bericht in den Vernehmlassungsunterlagen hervor.

3. Fazit

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die Vorlage voll und ganz. Sie ist ein zwingend notwendiges Element für die vollständige Umsetzung der TBTF-Regelung auf den 1. Januar 2020.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Petrit Ismajli

Urs Kapalle

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 29. September 2017

n'existe qu'en allemand

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen im Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) kann die Überlegungen und Argumentation des Bundesrates und der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu den Änderungen des obengenannten Bundesgesetzes nachvollziehen und erachtet die angestrebte Lösung als praktikabel. Um die ohne Änderung steigende Gewinnsteuerbelastung, entstehend durch den erhöhten Finanzierungsaufwand und die höheren Gesamtkosten, zu verhindern, sollen die beiden vorgenannten Faktoren bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs ausgeklammert werden. Der SGB ist mit dieser Revision einverstanden, solange das heutige Steuereinnahmenniveau, wie in den Erläuterungen auch versprochen, nicht gesenkt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DFF
M. Ueli Maurer
Conseiller fédéral

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 11 septembre 2017

Loi fédérale sur le calcul de la réduction pour participation en cas d'émission d'instruments dans le cadre du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite ; consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Nous émettons un avis défavorable à ce projet. En effet, l'innovation visant à éliminer l'augmentation de la charge d'impôt sur le bénéfice due à la diminution de la réduction pour participation après émission d'instruments TBTF empêchera des recettes fiscales que le projet estime à plusieurs centaines de millions de francs en ce qui concerne l'impôt fédéral direct et les impôts cantonaux. Ces dernières années, on a toujours recherché l'équilibre financier au niveau de la Confédération par des programmes d'économie sans jamais prendre en considération de nouvelles recettes. De notre point de vue, nous considérons plutôt positivement le fait que pour une fois, une réglementation financière – en l'occurrence la réglementation TBTF – engendre des recettes supplémentaires pour les collectivités publiques. On peut aussi le considérer comme une mesure de compensation indirecte aux pertes de recettes fiscales que même une nouvelle mouture de la RIE III, suite au cinglant échec en votation populaire, le Projet fiscal 17 ne corrigera que très partiellement.

Il faut mettre dès lors dans la balance l'effet des répercussions fiscales de cette mesure pour les collectivités publiques et pour le renforcement de la base de capital propre pour les banques systémiques. A notre avis, l'effet de l'augmentation de l'imposition sur les banques TBTF si on ne corrige pas le calcul de la réduction pour participation, reste très limité pour la base de capital propre des TBTF et ne saurait justifier ce projet.

Nous ne croyons pas que le nouveau calcul pour la réduction de participation puisse avoir un véritable effet stabilisateur sur l'économie sous prétexte de renforcer la base de capital propre des banques.

Sous l'angle de l'inégalité de traitement, la nouvelle réglementation serait acceptable pour les établissements TBTF en raison de leur situation particulière. En revanche, il n'est pas acceptable que cette innovation profite aussi aux banques non systémiques sous prétexte d'égalité de traitement avec les banques d'importance systémique.

Il faut donc pour le moins, au cas où l'innovation prévue serait appliquée aux banques systémiques, qu'elle ne le soit pas aux établissements bancaires non systémiques.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre avis, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich
Président



Denis Torche
Responsable du dossier de
politique fiscale

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 29. September 2017

Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 12. Juni 2017 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 29. September 2017 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die FDK stimmt der Vorlage zu, auch wenn ihr verfassungsrechtliche Unebenheiten vorgehalten werden können.

1. Ausgangslage und Problematik

Seit 1. März 2012 stehen die *Too-big-to-fail*-Bestimmungen (TBTF) des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) in Kraft. Um zu verhindern, dass Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate (nachfolgend Banken), die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall von der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen, wurden mit diesen Bestimmungen unter anderem die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenkapital dieser Banken erhöht. Dabei können folgende Instrumente dem regulatorisch massgebenden Eigenkapital zugechnet werden:

- Pflichtwandelanleihen (*Contingent Convertibles*; CoCos; Art. 11 Abs. 1 lit. b BankG), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Eigenkapital (meist Aktien) der betreffenden Bank umgewandelt werden;
- Anleihen mit Forderungsverzicht (*Write-off-Bonds*; Art. 11 Abs. 2 BankG), die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht in Eigenkapital umwandelt, sondern erfolgswirksam abgeschrieben werden;
- *Bail-in-Bonds*: Anleiheobligationen, die bei drohender Insolvenz der Anleiher emittentin im Rahmen eines Sanierungsverfahrens, welches von der FINMA eingeleitet worden ist, entweder reduziert oder in Aktien umgewandelt werden können, nachdem zuvor das frühere Gesellschafterkapital abgeschrieben worden ist. Die

neu geschaffenen Aktien dienen den bisherigen Gläubigern als Ausgleich für den Verlust ihrer Anleiheobligationen.

Allen drei Instrumenten ist gemeinsam, dass sie vor der Umwandlung bzw. Abschreibung als Fremdkapital gelten und damit einen Zinsaufwand verursachen. Damit diese Anleihen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen auch aus der Schweiz heraus emittiert werden können, wurden im Einklang mit den Zielsetzungen der *Too-big-to-fail*-Bestimmungen – Stärkung des Eigenkapitals und damit der Risikofähigkeit von systemrelevanten Banken – bis zum 31. Dezember 2021 geltende Ausnahmen geschaffen zur Befreiung der Zinsen solcher Finanzierungsinstrumente von der Verrechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1 Bst. g und Art. 5 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, VStG; SR 642.21) und zur Befreiung von der Stempelabgabe bei Umwandlung solcher Anleihen in Eigenkapital (Art. 6 Abs. 1 Bst. l und m des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben, StG; SR 641.10).

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht der FINMA müssen alle drei TBTF-Anleihearten spätestens ab 1. Januar 2020 jeweils über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden. Dabei ergibt sich mit Bezug auf den Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer der Banken folgende Problematik:

Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) ermässigt sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unter gewissen Voraussetzungen im Verhältnis des Nettoertrags der Beteiligungsrechte zum gesamten Reingewinn. Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um den anteiligen Verwaltungsaufwand und den anteiligen Finanzierungsaufwand. Der anteilige, auf die Beteiligungen entfallende Finanzierungsaufwand wird nach dem Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der ertragsbringenden Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven ermittelt. Eine analoge Ermässigung wird bei der Gewinnsteuer der direkten Bundessteuer gewährt (Art. 69 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG; SR 642.11).

Gestützt auf die erwähnte aufsichtsrechtliche Vorgabe der FINMA müssen TBTF-Anleihen neu durch die Muttergesellschaft des Bankkonzerns ausgegeben werden. Die Mittel aus den Anleihen werden jedoch im Regelfall als Darlehen an jene operativ tätige Bank oder Tochtergesellschaft übertragen, welche eine Stärkung ihres Eigenkapitals benötigt. Trotzdem werden die Gesamtaktiven der Muttergesellschaft um die aus der Anleihe zugeflossenen Mittel erhöht. Die Erfolgsrechnung wird einerseits mit dem Finanzierungsaufwand für die Anleihe belastet. Andererseits erhöht sich aber auch der Ertrag aus der Weitergabe der Mittel aus der Anleihe in Form eines Darlehens an die Tochtergesellschaft. Je nach Zins für dieses Darlehen ist diese Weitergabe entweder erfolgsneutral, oder es resultiert für die Muttergesellschaft ein geringer Gewinn. Diese beiden Einflüsse haben für die Berechnung des Beteiligungsabzugs zunächst zur Folge, dass der Finanzierungsaufwand, welcher den Beteiligungsabzug im Verhältnis der ertragsbringenden Beteiligungen zu den Gesamtaktiven kürzt, steigt, obwohl dieser Anteil durch die Erhöhung der gesamten Aktiven geringfügig reduziert wird. Ausserdem steigt der Reingewinn der Muttergesellschaft, wenn aus der Weitergabe der Mittel aus der Anleihe eine positive Zinsdifferenz resultiert. Im Ergebnis führen diese beiden Effekte dazu, dass der Beteiligungsabzug vermindert wird, was zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer führt. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll diese Mehrbelastung der Muttergesellschaften mehrere hundert Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern betragen. Genau lässt sich diese Mehrbelastung nicht schätzen, weil sie vom Emissionsvolumen von TBTF-Anleihen, von der Höhe des Zinses dieser Anleihen und letztlich auch von den Gewinnen der Banken abhängt. Bis zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im kantonalen Recht sind die Kantone aber nur indirekt über den Kantonsanteil von 17% an der direkten Bundesteuer betroffen, da die Muttergesellschaften in der Regel als Holdinggesellschaften gemäss Art. 28 Abs. 2 StHG besteuert werden und damit keine Gewinnsteuer entrichten.

2. Lösungsvorschlag des Bundesrats

Nach entsprechender Kritik der Banken gegen diese Mehrbelastung hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des Beteiligungsabzugs im Zusammenhang mit der Abwicklung der TBTF- Finanzierungsinstrumente über Muttergesellschaften von Bankkonzernen zu erarbeiten. Mit der vorgesehenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug soll die steuerliche Mehrbelastung von Bankkonzernen vermieden werden, welche Folge der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA sind, dass Anleihen nach den *Too-big-to-fail*-Bestimmungen des Bankengesetzes (TBTF) in Fällen mit knappem Eigenkapital zwingend durch die Muttergesellschaft eines Bankkonzerns ausgegeben werden müssen.

Die Vorlage sieht vor, dass der aus der Emission von TBTF-Instrumenten anfallende Finanzierungsaufwand und die konzernintern weitergegebenen Mittel bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs von Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken unberücksichtigt bleiben. Eine positive Zinsmarge aus der Weitergabe der TBTF-Mittel reduziert den Beteiligungsabzug aber nicht, sodass diese Zinsmarge ungekürzt der Gewinnsteuer unterliegt. Andernfalls wäre bei der leistenden Tochtergesellschaft ein höherer Zinsaufwand abzugsfähig als bei der empfangenden Muttergesellschaft als Zinsertrag zur Besteuerung gelangt. Diese Anpassungen sollen sowohl im DBG als auch – für die Kantone obligatorisch – im StHG vorgenommen werden.

3. Beurteilung

Die indirekte Freistellung von Beteiligungserträgen weist aus steuersystematischer Sicht tatsächlich einige Mängel auf (vgl. erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 3.9.2014, Seite 35). Sie hat für schweizerische Konzerne aber auch Vorteile, weil Beteiligungen bei Wertverminderungen zumindest temporär steuerwirksam abgeschrieben werden können. Die von den Banken kritisierte Mehrbelastung beim Einsatz von TBTF- Finanzierungsinstrumenten könnte steuersystematisch konsistent im Rahmen eines umfassenden Wechsels zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge, wie sie in der Vernehmlassung zur USR III zur Diskussion gestellt wurde, beseitigt werden. Aufgrund des negativen Vernehmlassungsergebnisses hat der Bundesrat aber in Übereinstimmung mit der Vernehmlassungsergebnisnahme der FDK vom 16. Dezember 2014 auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug verzichtet (Botschaft zur USR III, S. 5133).

Weiter ist die Sonderregelung beim Beteiligungsabzug primär auf Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken ausgerichtet und wird rechtlich auch auf Konzernobergesellschaften von nicht systemrelevanten Banken anwendbar sein. Sie gilt aber nicht für die übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche Mittel aus Anleiheobligationen an Tochtergesellschaften weitergeben. Dieser Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist aber insofern (noch) vertretbar, als die Finanzierung der Tochtergesellschaften über die Konzernobergesellschaft durch eine aufsichtsrechtliche Anordnung der FINMA erfolgt und nicht durch eine aktive Steuerplanung. Die von den Banken kritisierte Mehrbelastung, welche der mit den TBTF-Bestimmungen angestrebten Stärkung der Eigenkapitalausstattung widerspricht, könnte ohne weiteres vermieden werden, indem die TBTF-Anleihen direkt durch diejenige Tochtergesellschaft ausgegeben würden, welche die Mittel zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis benötigt.

Die vorgesehene Sonderregelung lässt sich sachlich aber insofern begründen, als die ungünstigen Effekte auf den Beteiligungsabzug den Steueraufwand erhöhen, den steuerbaren Reingewinn und damit auch das Eigenkapital der Konzernobergesellschaft vermindern, wel-

ches durch die TBTF-Instrumente gestärkt werden soll. Die Sonderregelung beim Beteiligungsabzug ist denn auch in Zusammenhang mit den für TBTF-Finanzierungsinstrumente bereits geschaffenen Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer und bei der Emissionsabgabe zu sehen.

Ob die steuerliche Bevorzugung bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges bei Konzernobergesellschaften von Banken vor der Verfassung standhält, kann kontrovers diskutiert werden. Obwohl sich die vorgeschlagene Sonderregelung primär auf Finanzierungen bezieht, welche der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA unterstehen, erweist sich die unterschiedliche Behandlung zu den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften an sich nicht zwingend als verhältnismässig: Alternativen wie der Wechsel zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge oder die weitere Stärkung des nicht risikogewichteten Eigenkapitals von Banken (Erhöhung der *leverage ratio*) und die generelle Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (vgl. die Vernehmlassungsstellungnahme der FDK vom 28. Januar 2011 zur Änderung des Bankengesetzes, TBTF) sind derzeit realpolitisch nicht angezeigt bzw. nicht mehrheitsfähig. Die Ausklammerung der TBTF-Finanzierungsinstrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges ist für den Finanzplatz Schweiz sehr wichtig und liegt damit wohl im öffentlichen Interesse. Daher können wir der vorgeschlagenen Sonderregelung beim Beteiligungsabzug im StHG und DBG notgedrungen zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Charles Juillard

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

per email an: vernehmlassungen@estv.ad-
min.ch

Zürich, 29. September 2017

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 2017 und nehmen Stellung zu oben aufgeführter Vernehmlassungsvorlage wie folgt.

Einleitung

Reform der Verrechnungssteuer verschoben und Ausnahme von der Verrechnungssteuer für risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente einzig für Banken

Aufgrund des negativen Vernehmlassungsergebnisses zum «Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer» wurde einstweilen auf eine Reform der Verrechnungssteuer verzichtet. Hingegen wurde die Ausnahme

von der Verrechnungssteuer für risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente der Banken mit Inkraftsetzung 1. Januar 2017 erweitert¹.

Nicht nur Banken haben regulatorische Kapitalvorschriften zu erfüllen. Die Schweizerische Assekuranz ist einem strengen Solvenz-Regime unterworfen, welches eine entsprechende Unterlegung mit regulatorischem Kapital erfordert. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat in Art. 22a Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) ausdrücklich Voraussetzungen an risikoabsorbierende Kapitalinstrumente erlassen, die erfüllt sein müssen damit eine Anrechnung erfolgt (u.a. Genehmigung durch die FINMA).

Die nachhaltige Schlechterstellung der Versicherungswirtschaft gegenüber den Banken ist nicht begründet, nicht nachvollziehbar und wurde seitens SVV immer klar kritisiert. Es besteht Konsens darüber, dass die Verrechnungssteuer grundlegend reformiert werden muss. Mit einer Verrechnungssteuerreform würde auch die Bevorteilung von system- und nicht systemrelevanten Banken hinfällig. Die Branchenbevorteilung der Banken ist dahingehend im Verrechnungssteuergesetz zeitlich befristet. Vor Ablauf der Ausnahmebestimmungen soll das Zahlstellenprinzip erneut diskutiert werden². Der SVV deponiert einmal mehr, dass die Reform der Verrechnungssteuer unabhängig der Matterinitiative in Angriff genommen werden könnte und unterstützt entsprechende Vorstösse. Der SVV hofft auf eine zeitnahe Umsetzung von Verrechnungssteuer-Reformen, insbesondere im Bereich der Obligationen und Geldmarktpapiere.

Ausnahme für Beteiligungsabzug einzig für Banken

In Ergänzung zur vorgängig erwähnten erweiterten Ausnahme von der Verrechnungssteuer für risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente der Banken soll mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nun auch die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumenten von Banken angepasst werden.

Der SVV sieht die Notwendigkeit der Erleichterung. Es ist jedoch nicht nur die Bankenbranche sondern auch die Assekuranz mit einer höheren Gewinnsteuerbelastung infolge Reduktion des Beteiligungsabzugs nach Emittierung von risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumenten konfrontiert.

¹ AS 2016 3451; BBl 2015 7083

²² Medienmitteilung vom 11.09.2015 «Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes»

Es ist für den SVV in keinster Weise nachvollziehbar, weshalb die Banken als Branche wiederum einseitig von der angedachten Verbesserung profitieren und die Erleichterung der Assekuranz verweigert werden soll. Der SVV fordert die Gleichbehandlung i.Z.m. risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumenten. Die angedachte Verbesserung ist auch der Assekuranz einzuräumen.

1. Aufsichtsrechtliche Ausgangslage der Vorlage

Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate von Banken unterstehen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (die systemrelevanten Banken dem Too-big-to-fail-Regime, seit 2016 ergänzt durch den TLAC-Standard). Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften können dazu führen, dass sie sogenannte CoCos, Write-off-Bonds und Bail in-Bonds (TBTF-Instrumente) zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis oder zur Erfüllung der Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel emittieren. Die Konzernobergesellschaft gibt die Mittel aus diesen TBTF-Instrumenten im Regelfall konzernintern an jene operativen Banken weiter, die auf die Stärkung der Eigenkapitalbasis angewiesen sind.

Aufsichtsrechtlich können systemrelevante und nicht systemrelevante Banken TBTF-Instrumente emittieren.

Bei nicht systemrelevanten Banken besteht keine aufsichtsrechtliche Verpflichtung, die TBTF-Instrumente durch die Konzernobergesellschaft zu emittieren. Bei global systemrelevanten Banken verlangt der TLAC-Standard ab 2022 die Ausgabe von TBTF-Instrumenten aus der Konzernobergesellschaft. Gemäss erläuterndem Bericht wird die FINMA für global systemrelevante Banken ab 2020 die Ausgabe von TBTF-Instrumenten über die Konzernobergesellschaft verlangen³.

Die Vorlage geht davon aus, dass für Unternehmen anderer Branchen es gegenwärtig keine mit den Anforderungen an risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente im Bankensektor vergleichbaren Regelungen gibt⁴.

³ Erläuternder Bericht, S. 20-22

⁴ Erläuternder Bericht, 2.1.2., S. 5 erster Satz

Nicht nur Banken haben regulatorische Kapitalvorschriften zu erfüllen. Die Schweizerische Assekuranz ist einem strengen Solvenz-Regime unterworfen, welches eine entsprechende Unterlegung mit regulatorischem Kapital erfordert. Nicht nur bei Banken sondern auch bei Versicherungsunternehmen führen die aufsichtsrechtlichen Kapitalvorschriften dazu, dass sie risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente zur Stärkung ihrer Kapitalbasis emittieren. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat in Art. 22a AVO ausdrücklich Voraussetzungen an risikoabsorbierende Kapitalinstrumente erlassen, die erfüllt sein müssen damit eine Anrechnung erfolgt (u.a. Genehmigung durch die FINMA).

Die Vorlage wird mit der ausschliesslichen Zulässigkeit der Emission von risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank begründet⁵⁵.

Von der Neuerung profitieren auch nicht systemrelevante Banken (weil auch diese aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterstehen)⁵⁶. Sowohl systemrelevante als auch nicht systemrelevante Banken können risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente emittieren. Bei nicht systemrelevanten Banken besteht keine Verpflichtung, die Fremdfinanzierungsinstrumente durch die Konzernobergesellschaft zu emittieren.

Die ausschliessliche Zulässigkeit der Emission von risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank ist als Argument für die angedachte Branchenausnahme der Banken untauglich und kann nicht als Begründung für den Ausschluss der Assekuranz dienen.

Im Resultat ist die aufsichtsrechtliche Ausgangslage der Bankenbranche und der Assekuranz durchaus vergleichbar.

Im erläuternden Bericht wird des Weiteren deponiert: «Auch wenn Unternehmen anderer Branchen ebenfalls auf eine starke Eigenkapitalbasis angewiesen sind, können diese nicht zu einer Emission über die Konzernobergesellschaft verpflichtet werden.

⁵⁵ Erläuternder Bericht, 2.2.1., S. 5, Mitte

⁵⁶ Erläuternder Bericht, 3. S. 8, letzter Abschnitt

Diese können andere Gestaltungen wählen, wie bspw. die Emission über eine operative Gesellschaft oder eine Zweckgesellschaft, die eine gewinnsteuerliche Mehrbelastung gar nicht entstehen lassen⁷.»

Abgesehen davon, dass auch nicht systemrelevante Banken (die Emissionen über eine operative Gesellschaft oder eine Zweckgesellschaft wählen können) von der Vorlage profitieren, moniert der SVV diese Haltung. Es kann nicht sein, dass Unternehmen anderer Branchen gezwungen werden, Emissionen über ausländische Vehikel zu begeben.

Zwar sind solche infolge fehlender Ausnahme im Verrechnungssteuergesetz derzeit noch üblich. (Die Erweiterung der Vorlage auf die Assekuranz dürfte dahingehend wohl auch zu einem vernachlässigbaren Steuerausfall führen.) Ausländische Vehikel verursachen jedoch Kosten, führen zu Rechtsunsicherheit und schaden dem Schweizer Kapitalmarkt. Ziel muss die Ausgabe von Anleihen (ohne Verrechnungssteuer) über inländische Gesellschaften und Konzernobergesellschaften sein. Mit Emissionen über inländische Gesellschaften und Konzernobergesellschaften würde der Schweizer Kapitalmarkt gestärkt, die Investorenbasis in der Schweiz erweitert, der Handel in der Schweiz belebt. Die Profitabilität der Schweizer Unternehmen würde gesteigert. Treasury-Aktivitäten könnten vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden, was auch nachgelagerte Dienstleistungen mit sich ziehen könnte. Unter Berücksichtigung der internationalen Transparenzvorgaben ist es angezeigt, Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz zu ermöglichen. Die Verweigerung entsprechender Rahmenbedingungen in der Schweiz ist überholt und könnte in absehbarer Zeit zu internationaler Kritik führen. Wird das beschriebene Problem beim Beteiligungsabzug nicht gelöst, wird die positive Wirkung der unbestritten dringend notwendigen Reform der Verrechnungssteuer - insbesondere im Bereich der Obligationen und Geldmarktpapiere - negativ beeinträchtigt.

2. Steuerrechtliche Ausgangslage der Vorlage

⁷ Erläuternder Bericht S.9, Mitte

Für die Konzernobergesellschaft resultiert aus der Emission von TBTF-Instrumenten und der Weitergabe der Mittel an ihre operativen Banken eine zusätzliche Gewinnsteuerbelastung auf Ihren Beteiligungserträgen. Dies ist auf das System der indirekten Freistellung von Erträgen bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs zurückzuführen.

Sämtliche Konzernobergesellschaften – unabhängig der Branche – haben dieselbe steuerrechtliche Ausgangslage.

3. Neuerung der Vorlage

Die Vorlage will die höhere Gewinnsteuerbelastung infolge Reduktion des Beteiligungsabzugs nach Emittierung von TBTF-Instrumenten wie folgt eliminieren:

Konzernobergesellschaften von Banken, Finanzgruppen oder Finanzkonglomeraten, die von der FINMA genehmigte oder angeordnete TBTF-Instrumente emittieren und die Mittel daraus konzernintern weitergeben, sollen die Neuerung geltend machen können. Bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs sollen die den Investoren entrichteten Zinsen (Finanzierungsaufwand) und die entsprechende Forderung aus der Weitergabe der Mittel an die operativen Banken in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert werden. Die Neuerung führt dazu, dass der geschuldete Gewinnsteuerbetrag von Konzernobergesellschaften mit TBTF-Instrumenten der Steuerbelastung ohne Emission von TBTF-Instrumenten entspricht.

Die Vorlage würde zu einer Ungleichbehandlung führen. Die Bankenbranche würde erneut einseitig bessergestellt und die Assekuranz erneut schlechterstellt.

Nicht nur Konzernobergesellschaften von Banken sondern auch von Versicherungsunternehmen, die von der FINMA genehmigte Fremdfinanzierungsinstrumente emittieren und die Mittel daraus konzernintern weitergeben, müssen bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs die den Investoren entrichteten Zinsen (Finanzierungsaufwand) und die entsprechende Forderung aus der Weitergabe der Mittel an die operativen Gesellschaften in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausklammern können.

4. Rechtliche (verfassungsmässige) Aspekte

Eine unzulässige Ungleichbehandlung (I.) liegt vor, wenn zwei Steuersubjekte in vergleichbaren Situationen (II.) ohne sachlichen Grund (III.) anders behandelt werden. Eine gerechtfertigte, sachlich begründete Ungleichbehandlung steht immer noch unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit (IV.).

- **Ungleichbehandlung (I.)**

Die Vorlage würde zu einer Sonderregelung für die Bankenbranche und einer Ungleichbehandlung gegenüber der Assekuranz führen.

- **vergleichbare Situation (II.)**

Die Vorlage negiert, dass sich die Konzernobergesellschaften der Bankenbranche in einer mit den Kapitalobergesellschaften der Assekuranz vergleichbaren Situation befinden.

Risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente sind sowohl eine bankenrechtliche als auch eine versicherungsrechtliche Spezialität:

- Auch die Assekuranz hat aufsichtsrechtliche Kapitalvorschriften zu erfüllen.
- Auch die Assekuranz ist aufgrund der aufsichtsrechtlichen Kapitalvorschriften gehalten, risikoabsorbierende Kapitalinstrumente zu emittieren.
- Auch risikoabsorbierende Kapitalinstrumente der Assekuranz unterstehen aufsichtsrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 22a AVO, u.a. Genehmigung durch die FINMA).

Die aufsichtsrechtliche Ausgangslage der Bankenbranche und der Assekuranz ist durchaus vergleichbar. Die steuerrechtliche Ausgangslage ist dieselbe. Im Resultat ist die Situation bei Konzernobergesellschaften von Banken und Versicherungsunternehmen in Bezug auf die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumenten sehr wohl vergleichbar.

- **ohne sachlichen Grund (III.)**

Bei vergleichbarer Situation darf ohne sachlichen Grund keine Ungleichbehandlung erfolgen.

Die vorgeschlagene Neuerung bezieht sich ausschliesslich auf die aufsichtsrechtliche Besonderheit. Da diese bei der Bankenbranche als auch in der Assekuranz durchaus vergleichbar ist, ist die aufsichtsrechtlich motivierte Ausklammerung nicht nur der Bankenbranche sondern auch der Assekuranz einzuräumen.

Die Reduktion des Beteiligungsabzugs durch Emission von risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumenten wirkt sich infolge erhöhter Steuerlast negativ auf die Eigenkapitalbasis aus. Eine Korrektur bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs muss sowohl den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen der Banken als auch den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen der Versicherungsunternehmen Rechnung tragen. Eine angemessene Weiterentwicklung des Beteiligungsabzugs ist sowohl bei Banken als auch bei Versicherungsunternehmen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt. Die angedachte Korrektur ist beiden Branchen zu gewähren.

Es existiert kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung der Bankenbranche und Assekuranz, die eine vergleichbare Situation ausweisen.

- **Verhältnismässigkeit (IV.)**

Da bei Umsetzung der Vorlage eine Ungleichbehandlung (I.) der Bankenbranche und der Assekuranz trotz vergleichbarer Situation (II.) und ohne sachlichen Grund (III.) erfolgen würde, ist diese per se ungerechtfertigt und unverhältnismässig.

Fazit

Im Interesse der Gleichbehandlung ist die Neuerung der Bankenbranche und der Assekuranz zu gewähren. Würde den Versicherungsunternehmen nicht dieselbe Korrektur eingeräumt wie den systemrelevanten und nicht systemrelevanten Banken, würde

in einer vergleichbaren Situation eine sachlich unbegründete Ungleichbehandlung statuiert.

Sowohl die Bankenbranche als auch die Assekuranz unterstehen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kapital und risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente.

Die aufsichtsrechtlich motivierten risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumente führen ohne Korrekturen sowohl in der Bankenbranche als auch der Assekuranz zu einer steuerlichen Mehrbelastung, was den Aufbau von Kapital bremst und der Zielsetzung des Regulators, der Stärkung der Kapitalbasis, zuwiderläuft.

Von der Vorlage profitieren müssen sowohl Konzernobergesellschaften der Bankenbranche als auch der Assekuranz wenn die Herausgabe der risikoabsorbierenden Fremdfinanzierungsinstrumente von der FINMA genehmigt ist. Hiermit wird der gewünschte Kapitalaufbau sichergestellt und die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes gestärkt.

Sollte die Vernehmlassungsvorlage nicht auf die Assekuranz ausgeweitet werden, lehnt der SVV die Erleichterung für die Bankenbranche aus vorgenannten Gründen ab. Im Übrigen wird festgehalten, dass die Vorlage ein steuersystematisches Defizit angeht, das kein spezifisches Bankenproblem darstellt.

notwendige Anpassungen der Vorlage

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen muss die Vorlage zwingend angepasst und auf die Assekuranz erweitert werden:

Zu E-Art. 70 Abs. 6 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie E-Art. 28 Abs. 1 quater Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Bei Konzernobergesellschaften von Banken, Finanzgruppen oder bankdominierten Finanzkonglomeraten *sowie Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und*

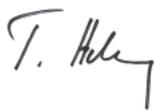
[Versicherungskonglomeraten](#) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender [risikoabsorbierender Fremdfinanzierungsinstrumente](#) [Anleihen](#) nicht berücksichtigt:

- a. Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG); und
- b. Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen nach den Artikeln 28-32 BankG; und
- c. [risikoabsorbierende Kapitalinstrumente gemäss Art. 22a Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen \(AVO\)](#).

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling
Direktor



Dorothea Bachmann
Beauftragte für Steuerfragen

Per E-Mail an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 29. September 2017

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (Frist: 29. September 2017): Stellungnahme von EXPERTsuisse

Sehr geehrte Frau Krenger

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer betreffend das am 9. Juni 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse unterstützt vom Grundsatz her die ausgearbeitete Vorlage.

Da die Emission von Too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten nach Vorgabe der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) spätestens ab dem 1. Januar 2020 zwingend durch die Konzernobergesellschaft von systemrelevanten Banken zu erfolgen hat, lässt sich die dadurch faktisch resultierende (höhere) Besteuerung von Dividendenerträgen der betroffenen Konzernobergesellschaften nur eliminieren, wenn die Berechnung des Beteiligungsabzugs angepasst wird.

Die Wichtigkeit dieser Anpassung für die systemrelevanten Banken und die zeitlichen Vorgaben des Regulators sind für uns ausschlaggebend, den bundesrätlichen Vorschlag zu unterstützen. Aus steuersystematischer Optik, aber auch aus steuerpolitischen Überlegungen, gilt

es allerdings klar auf nachfolgende wichtige Kritikpunkte bzw. den dringend notwendigen Handlungsbedarf hinzuweisen.

Bei nicht systemrelevanten Banken bestehen derzeit keine aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, die TBTF-Instrumente durch die Konzernobergesellschaft zu emittieren. Mit der Begründung, dass auch bei diesen Instituten die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt die Ausgabe von TBTF-Instrumenten nötig machen können, wird sodann trotzdem die vorgeschlagene gesetzliche Anpassung des Beteiligungsabzugs auch für diese Institute vorgesehen. Der erläuternde Bericht hält hierzu fest, dass die nicht systemrelevanten Banken im Vergleich zu anderen Branchen ebenfalls bestimmten aufsichtsrechtlichen Vorgaben unterliegen. Eine derartig begründete Ausdehnung der Regelung auf nicht systemrelevante Banken bei gleichzeitiger Ausklammerung der Versicherungswirtschaft, welche sich bezüglich Kapitalausstattung teils in einer ähnlichen aufsichtsrechtlichen Situation befindet wie die Bankbranche (für welche nun eine Lösung gesucht wird) erscheint uns vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechtsgleichheit bedenklich.

Darüber hinaus lässt sich aus dem erläuternden Bericht gut erkennen, dass das aktuelle System des Beteiligungsabzugs u.a. aufgrund der quotalen Anlastung aller Fremdkapitalkosten (und zum Teil weiterer Finanzierungsaufwendungen) je nach Konstellation zu einer sachwidrigen wesentlichen Kürzung des Beteiligungsabzugs und damit zu einer ungerechtfertigten Besteuerung von Dividendenerträgen führt. Dies betrifft grundsätzlich nicht nur Konzernobergesellschaften und schon gar nicht nur Banken und Versicherungen. Wenn schon Systemfehler des Beteiligungsabzugs korrigiert werden, müssten weitere Anpassungen vorgenommen werden, aber vor allem muss dies für alle Branchen gelten.

Das Problem akzentuiert sich dabei zunehmend auch bei den Konzernobergesellschaften der nicht-Finanzindustrie. Schweizer Konzerne sehen sich aufgrund der sich wandelnden internationalen steuerlichen Rahmenbedingungen (u.a. durch die Umsetzung des BEPS-Aktionsplans) verstärkt faktischem Zwang ausgesetzt, die externe Konzernfinanzierung durch die Konzernobergesellschaft (mit entsprechender Durchlauffinanzierung) und nicht mehr über Offshore Finanzgesellschaften vorzunehmen. Auch für die nicht-Finanzindustrie ist daher dringendes Handeln angesagt.

Bekanntlich besteht seit längerem schon Handlungsbedarf zur Belegung des schweizerischen Kapitalmarkts bzw. zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten in der Schweiz. Die Liste der notwendigen Massnahmen (Lösung für die Verrechnungssteuer bei externen Kapitalaufnahmen, zinsbereinigte Gewinnsteuer für die attraktive Besteuerung von Finanzierungs- und Treasury-Aktivitäten) ist um die wichtigen Korrekturen von Systemfehlern beim Beteiligungsabzug (und zwar für alle Branchen) zu ergänzen.

Somit unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates, plädieren aber dafür, ihn zu erweitern, um „Durchlauffinanzierungen“ – insbesondere am Kapitalmarkt aufgenommenes Fremdkapital, welches als Darlehen an Gruppengesellschaften weiter gegeben wird – durch Konzernobergesellschaften generell der neuen Regelung zu unterstellen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Kommission Steuern

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 64 30
Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 07.08.2017

**Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12.06.2017 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten eröffnet. Wir erlauben uns, im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Vernehmlassungsvorlage

1.1. Verkomplizierung Steuersystem

Die politische Forderung nach der Vereinfachung des Steuersystems ist allgegenwärtig. Leider sieht die politische Realität anders aus. Es wird eine weitere Verkomplizierung des Steuersystems in Kauf genommen, nur um eine Branche gezielt zu privilegieren.

1.2. Aufgabe Steuern

Der Hauptzweck der Steuern ist es, die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Staatsaufgaben zu generieren. Wenn es nun aus aufsichtsrechtlichen Gründen ab 2020 nicht mehr möglich ist, die entsprechenden Finanzinstrumente über Zielgesellschaften zu emittieren, dann kann es nicht die Aufgabe des Steuerrechts sein, aufsichtsrechtliche Probleme zu beheben. Es müssen die aufsichtsrechtlichen Probleme angegangen werden.

1.3. Ungleichbehandlung

Die Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung, indem der Bankensektor im Vergleich zu allen anderen Branchen bevorteilt wird. Eine solche

Ungleichbehandlung ist nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE nicht vertretbar. Geraten Unternehmen anderer Branchen in finanzielle Probleme und müssen sich entsprechend verschulden, so können sie nicht von steuerlichen Sonderregelungen profitieren. Die Ironie an solchen Situationen ist meist, dass der Regulator den Banken vorschreibt, wie sie ihre Geschäftspolitik mit solchen Unternehmen auszugestalten haben. Die Aufsichtsorgane greifen damit indirekt ein – und die betroffenen Unternehmen haben keinen Anspruch auf steuerliche Privilegien, um ihr Eigenkapital zu stärken.

1.4. Eigenkapital

Es kann nicht die Aufgabe des Staats sein, eigenkapitalschwache Unternehmen einer bestimmten Branche durch steuerrechtliche Sondermassnahmen beim Aufbau des Eigenkapitals zu unterstützen, zumal das Eigenkapital gewisser Unternehmen laufend durch Bussenzahlungen im Ausland geschmälert wird. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird der Abzug von Bussen von den steuerbaren Einnahmen mit dem Argument abgelehnt, dass sich der Staat nicht indirekt durch eine verminderte Steuerbemessungsgrundlage an den Bussenzahlungen beteiligen darf. Wenn nun Unternehmen, welche laufend im Ausland mit Bussenzahlungen konfrontiert sind, beim Beteiligungsabzug eine Sonderbehandlung erfahren, so bedeutet dies im Ergebnis nichts Anderes, als dass sich der Staat an den Bussenzahlungen «beteiligt».

Es ist auch aus politischen Überlegungen heikel, eine Branche mit steuerlichen Sonderregelungen zu privilegieren, deren Geschäftspolitik in breiten Teilen der Bevölkerung nicht mehr getragen wird. Exemplarisch ist die Vergütungspolitik der Grossbanken zu erwähnen. Wenn nun durch die steuerliche Privilegierung die Gewinne ansteigen, und dies zu höheren Vergütungen führt, so hilft der Staat mit, die Vergütungen weniger zu erhöhen.

1.5. Weitere Überlegungen

Wie im erläuternden Bericht dargelegt wird, wäre der Wechsel von der indirekten zur direkten Methode beim Beteiligungsabzug die wirksamste und gerechteste Methode. Wenn der Bundesrat diesen Systemwechsel, welcher den Steuervollzug für alle vereinfachen würde, derzeit als nicht mehrheitsfähig erachtet, dann muss man sich mit dieser Situation abfinden. Die Privilegierung lediglich einer Branche ist nicht opportun.

Es kann mit der vorliegenden Regelung nicht verhindert werden, dass es zu Mitnahmeeffekten kommt. Es ist denkbar, dass die besonderen Finanzierungsinstrumente emittiert werden und noch am Laufen sind, obwohl kein Krisenszenario nach Ansicht der Aufsichtsbehörde (mehr) besteht. In diesem Fall ist eine steuerliche Privilegierung umso weniger zu rechtfertigen.

Die Bankenbranche kann bereits über die im erläuternden Bericht erwähnten Privilegien im Bereich der Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe profitieren. Weitere steuerliche Sonderbehandlungen machen die Ungleichbehandlungen zu den übrigen Branchen nur grösser.

2. Haltung von TREUHAND|SUISSE

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lehnt TREUHAND|SUISSE nebst den bereits bestehenden steuerlichen Sonderbehandlungen weitere Privilegien für die Finanzindustrie ab. Die Banken haben es bspw. durch die Schaffung von Eigenkapital in der Hand, Finanzierungsaufwand zu vermindern und damit den Beteiligungsabzug auszuweiten.

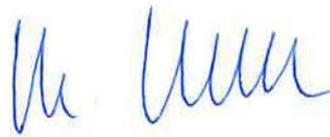
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
 Eidgenössische Steuerverwaltung EStV
 Eigerstrasse 65
 3003 Bern

Dr. Andreas Risi
 Postfach
 8098 Zürich
 andreas.risi@ubs.com
 www.ubs.com

26. September 2017

UBS – Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 12. Juni 2017 zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation zum für die UBS wichtigen Gesetzesvorschlag. UBS unterstützt die Vorlage ohne Vorbehalt, welche aus folgenden Gründen ein zwingend notwendiges Element für die Umsetzung des TBTF-Regelwerks ist:

Erhöhte Anforderungen an systemrelevante Grossbanken in der Schweiz

- Die Too-big-to-fail (TBTF)-Regeln verlangen von systemrelevanten Banken die Ausgabe von *zusätzlichem Pufferkapital* (sog. "Total Loss Absorbing Capacity", "TLAC") in der Form von CoCos, Write-off-Bonds oder neuerdings auch Bail-in-Bonds (verlustabsorbierende Anleihen) in einem erheblichem Umfang bis 2020. Nach einer Übergangsphase sind diese TLAC-Instrumente gemäss internationalen Vorgaben aus der *Konzernobergesellschaft* auszugeben.
- Die finanziellen Mittel aus dem Pufferkapital werden grösstenteils oder sogar vollumfänglich in der Form von *internen TLAC-Instrumenten* an die operativen Bankeinheiten weitergeleitet. Diese Ausgestaltung, welche der Bundesrat in Absprache mit dem Financial Stability Board (FSB) unter Mitwirkung der Schweizer Behörden (SIF, FINMA) in der Eigenmittelverordnung im Jahr 2016 verankerte, ermöglicht die *verbesserte Abwicklungsfähigkeit* von systemrelevanten Banken.
- Die *Ausgabe* der TLAC-Instrumente durch die *Konzernobergesellschaft in der Schweiz* erlaubt es der FINMA insbesondere, in einem Abwicklungsfall unter *Inanspruchnahme des Pufferkapitals* ohne rechtliche Risiken die notwendigen Anordnungen zum *Schutz der Sparer, der Steuerzahler und der schweizerischen Volkswirtschaft* treffen zu können.

Unerwünschte steuerliche Nebenwirkungen

- Der Beteiligungsabzug in seiner heutigen Form nimmt *keine Rücksicht* auf die Besonderheiten der vom Bundesrat beabsichtigten *TLAC-Finanzierung* der Konzernobergesellschaft. Die anteilige proportionale Zuweisung der durchgeleiteten TLAC-Zinsen zu den Beteiligungen bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs würde zu einer *ungewollten zusätzlichen steuerlichen Belastung* der TLAC-Instrumente in der *Konzernobergesellschaft* führen und damit den *Aufbau des Pufferkapitals behindern*. Der Erläuterungsbericht des Bundesrats stellt diese nachteiligen steuerlichen Effekte gut dar.
- Die Vernehmlassungsvorlage *neutralisiert steuerlich* die wichtige *Scharnierfunktion* der Konzernobergesellschaft für die TLAC-Mittel und *beseitigt* damit *zielgerichtet* das *steuerliche Hindernis* für den *Pufferkapitalaufbau*.

UBS unterstützt die Vorlage *ohne Vorbehalt*. Sie ist ein *zwingend notwendiges Element* für die *Umsetzung des TBTF-Regelwerks*.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

UBS AG

Steve Hottiger
Governmental Affairs

Dr. Andreas Risi
Steuern Konzern

Per E-Mail:
Eidgenössische Steuerverwaltung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

29. September 2017

Stellungnahme betreffend Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 9. Juni 2017 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren betreffend des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten eröffnet und die interessierten Kreise eingeladen, Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit mit dem vorliegenden Schreiben wahr.

Zusammenfassung

Für die Credit Suisse Group AG als Konzernobergesellschaft resultiert aus der Emission von TBTF-Instrumenten und der Weitergabe der Mittel an ihre operativen Banken eine sachlich nicht begründbare, erhebliche zusätzliche Gewinnsteuerbelastung. Dies ist auf das System der indirekten Freistellung von Erträgen respektive die Berechnung des Beteiligungsabzugs zurückzuführen. Es ist für uns von grosser Bedeutung und Dringlichkeit, dass Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Forderungsverzicht und andere regulatorisch geforderte Instrumente ohne wesentliche steuerliche Mehrbelastung emittiert werden können. Die Credit Suisse unterstützt das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei TBTF-Instrumenten vollumfänglich.

Ausgangslage

Seit dem 1. März 2012 gelten für Banken die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des TBTF-Regimes. Diese TBTF-Bestimmungen des Bankengesetzes (BankG) sollen verhindern, dass Banken im Krisenfall vom Staat mit Steuergeldern gerettet werden müssten. Dazu müssen diese Institute bestimmte Anforderungen an deren Eigenmittel und verlustabsorbierenden Mittel erfüllen. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften können es in diesem Zusammenhang nötig machen, dass sie Pflichtwandelanleihen („Contingent Convertibles – CoCos“), Anleihen mit Forderungsverzicht („Write-off Bonds“) und andere regulatorisch geforderte Instrumente („Bail-in Bonds“) (zusammen „TBTF-Instrumente“) als Instrumente zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis emittieren müssen.

Die Emission von TBTF-Instrumenten muss nach Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) spätestens ab 1. Januar 2020 durch die Konzernobergesellschaft von systemrelevanten Banken erfolgen. Dieses nachrangige Fremdkapital ist im Rahmen der Abwicklungsstrategien, welche von den Behörden geprüft werden, zweckgebunden an die verschiedenen operativen Rechtseinheiten, z.B. die Schweizer Tochtergesellschaft mit ihren systemrelevanten Funktionen, weiterzugeben. Diese Auflage soll sicherstellen, dass bei einer möglichen Abwicklung und der Umwandlung der Bail-in Bonds die rechtliche Durchsetzbarkeit gegeben ist. Dies ist wiederum im Einklang mit den Richtlinien des Financial Stability Boards und entsprechend der anderen massgeblichen internationalen Behörden, welche die Abwicklungspläne der Schweizer Grossbanken beurteilen.

Die Credit Suisse Group AG als Konzernobergesellschaft ist aufsichtsrechtlich verpflichtet TBTF-Instrumente zu emittieren und hat bereits Instrumente im Umfang von über CHF 10 Mia. emittiert. Aufgrund der geltenden Gesetze für die direkte Bundesteuer und die Staats- und Gemeindesteuern stellen Zinsen für TBTF-Instrumente Finanzierungsaufwand dar, der im Rahmen des Beteiligungsabzugs bloss anteilmässig berücksichtigt wird. Diese Schmälerung des Beteiligungsabzugs ist systembedingt, das heisst sämtliche Zinsen auf Fremdkapital führen zu einer Reduktion des Bruttobeteiligungsertrags. Dies kann dazu führen, dass auf Stufe der Konzernobergesellschaft einer Bankengruppe, welche TBTF-Instrumente herausgegeben hat, bei der Gewinnsteuer eine erhöhte Steuerbelastung für Beteiligungserträge auf den Stufen Bund und Kantone eintritt. Der Effekt kann zu sachlich nicht begründbaren, steuersystembedingten erheblichen zusätzlichen Gewinnsteuerbelastungen für die betroffene Credit Suisse Group AG führen.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass bei Konzernobergesellschaften von Bankengruppen, die TBTF-Instrumente herausgegeben haben, für die Berechnung des Beteiligungsabzugs für die TBTF-Finanzinstrumente eine Spartenrechnung geführt wird. Dies bedeutet, dass die Zinszahlungen der TBTF-Instrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs nicht berücksichtigt würden und der Beteiligungsabzug damit nicht geschmälert wird. Das Ziel, eine höhere steuerliche Belastung auf Beteiligungserträgen aufgrund der Emission von TBTF-Instrumenten durch die Konzernobergesellschaft zu vermeiden, kann durch die vorgesehene Anpassung der Berechnung des Beteiligungsabzugs bei TBTF-Instrumenten erreicht werden.

Einschätzung zur vorgeschlagenen Lösung

Die Credit Suisse unterstützt das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei TBTF-Instrumenten vollumfänglich. Ziel der Anpassung sollte die Vermeidung einer höheren steuerlichen Belastung auf Beteiligungserträgen aufgrund der Emission von TBTF-Instrumenten durch die Konzernobergesellschaft sein. Dieses Ziel wird mit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erreicht. Mit der Vorlage werden die

steuerrechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gebracht. Dadurch wird eine ungerechtfertigte Mehrbesteuerung der betroffenen Banken verhindert und der Kapitalaufbau ermöglicht.

Die vorgeschlagene Anpassung der Berechnung des Beteiligungsabzugs stellt die konsequente Umsetzung der Ziele der TBTF-Gesetzgebung sicher und ist die logische Ergänzung der bereits erfolgten Revision der Verrechnungssteuer und der Stempelabgabe in diesem Bereich. Aufgrund des hohen Volumens der bisher emittierten TBTF-Instrumente und der Vorgabe diese ab 1. Januar 2020 durch die Konzernobergesellschaft auszugeben, gilt es, die Vorlage zügig zu verabschieden um Verzögerungen und daraus resultierende Benachteiligungen zu verhindern.

Wir bedanken uns im Voraus für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen oder weiterführende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CREDIT SUISSE AG

Philipp Dömer
Head of Tax Switzerland Plus and Global VAT

Urs Reich
Public Policy Switzerland – Head Governmental Affairs

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Département fédéral des finances
DFF
Administration fédérales des douanes
Bundesgasse 3
3003 Berne

Genève, le 29 septembre 2017
FER No 27-2017

Loi fédérale sur le calcul de la réduction pour participation en cas d'émission d'instruments dans le cadre du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite

Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur,

En date du 9 juin 2017, le Conseil fédéral, par l'intermédiaire du Département fédéral des finances, a ouvert une procédure de consultation sur la révision de la loi sur l'impôt fédéral direct (LIFD) et la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID).

1) But et contexte de cette modification législative

En date du 1^{er} mars 2012, dans le cadre législatif applicable aux établissements financiers trop grands pour être mis en faillite (too big to fail, TBTF), les banques, les groupes financiers et les conglomérats financiers à dominante bancaire (ci-après : les « banques »), des emprunts à conversion obligatoire (Co-Co), des emprunts assortis d'un abandon de créances (write-off bonds) qui sont pris en compte en tant que capital propre réglementaire et, depuis le 1^{er} juillet 2016, des instruments appelés bail-in bonds (obligations de renflouement interne).

L'émission de ces 3 instruments financiers doit permettre aux banques de faire face aux règles prudentielles en matière de fonds propres et de fonds supplémentaires destinés à absorber les pertes dans le cadre du régime légal applicable aux établissements financiers trop grands pour être mis en faillite.

Toutefois, étant donné que l'émission de ces instruments doit être effectuée, à partir du 1^{er} janvier 2020 au plus tard, par l'entremise de la société mère de la banque d'importance systémique concernée, cette émission a des conséquences fiscales pour la société mère qui pourraient porter atteinte à la compétitivité de la Suisse.

2) Contenu de la modification législative

Dans le cadre de l'émission des instruments TBTF, la société mère va transférer les fonds provenant des instruments TBTF aux banques opérationnelles ou aux autres sociétés du groupe qui ont besoin d'un renforcement de leurs fonds propres ou de fonds supplémentaires destinés à absorber les pertes éventuelles.

Du point de vue de la société mère, ce transfert de fond va générer une augmentation du bénéfice et donc de la charge fiscale, puisque cette dernière va percevoir des rendements de participations sur ces fonds. Or, l'augmentation de la charge fiscale va induire une diminution du capital propre, ce qui est contraire aux objectifs de la législation relative aux établissements financiers trop grands pour être mis en faillite.

Afin d'empêcher l'augmentation de la charge d'impôt sur le bénéfice, le projet prévoit que certains facteurs ne soient pas pris en compte lors du calcul de la réduction pour participation. Ainsi, avec la modification législative envisagée, l'émission d'instruments TBTF et le transfert des fonds qui en proviennent sera neutre du point de vue de l'impôt sur le bénéfice.

3) Conclusion

La Fédération des Entreprises Romandes soutient le principe de neutralité fiscale relatif à l'émission des instruments TBTF par les banques d'importance systémique.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Arnaud Bürgin
Secrétaire patronal, FER Genève

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 31 août 2017
SHR/sul

Consultation fédérale – loi fédérale sur le calcul de la réduction pour participation en cas d'émission d'instruments dans le cadre du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

I. Remarques préliminaires

Depuis 2012, les banques, les groupes financiers et les conglomérats financiers (banques) sont soumis aux dispositions prudentielles du régime des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite et doivent remplir certaines exigences supplémentaires en matière de fonds propres et de fonds supplémentaires destinés à absorber les pertes. Ces prescriptions prudentielles, qui ont encore été renforcées en 2016, peuvent les amener à émettre des *CoCo*, des *write-off bonds* ou des *bail-in bonds* (instruments TBTF – *too big to fail*) afin de renforcer leur base de capital propre ou de remplir les exigences en fonds supplémentaires destinés à absorber les pertes.

L'émission de ces instruments doit être effectuée par l'entremise de la société mère au plus tard au 1^{er} janvier 2020 conformément aux normes internationales en la matière et applicables aux banques d'importance systémique mondiale (TLAC). En règle générale, la société mère transfère les fonds provenant des instruments TBTF au sein du groupe aux banques opérationnelles qui ont besoin d'un renforcement de leur base de capital propre. Du point de vue fiscal, pour la société mère, l'émission d'instruments TBTF et le transfert des fonds à ses banques opérationnelles se traduisent par une plus forte charge d'impôt sur le bénéfice provenant du rendement de ses participations.

II. Le projet

Le Conseil fédéral propose de réviser la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) et la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) pour éliminer les effets négatifs que les instruments TBTF ont sur la réduction pour participation lors de l'imposition du bénéfice. Pour ce faire, les intérêts versés aux investisseurs et le transfert (inscrit au bilan) des fonds issus des instruments TBTF seraient exclus du calcul de la réduction pour participation.

Nous n'avons pas d'objection à ce projet et pouvons soutenir la « neutralité fiscale » des instruments de dette que les banques d'importance systémique doivent émettre en vertu des règles *too big to fail*.

Nous réservons toutefois l'avis des milieux concernés, en particulier des banques.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Sandrine Hanhardt Redondo

Stellungnahme

Basel, 29. September 2017 rva

Änderung des Beteiligungsabzugs bei Banken mit Too-big-to-fail-Instrumenten

Bei Durchlauffinanzierungen besteht die Möglichkeit, dass die Gewinne mehrfach besteuert werden – bei Tochtergesellschaften und Muttergesellschaft. Die vorgeschlagene Änderung des Beteiligungsabzugs würde lediglich die Situation der Banken verändern. Die Handelskammer beider Basel fordert, dass eine Vorlage ausgearbeitet wird, die für alle Branchen in vergleichbaren Situationen gilt.

Zur Vernehmlassungsvorlage

Banken können gemäss Too-big-to-fail-Gesetzgebung bestimmte Formen von Fremdkapital (CoCos, Bail-in-Bonds etc.) emittieren. Die Emission solcher Instrumente muss ab 1. Januar 2020 über die Konzernobergesellschaft erfolgen. Diese aufsichtsrechtlich zwingende Vorgabe lässt sich für die Konzernobergesellschaft in der Schweiz nur dann sinnvoll umsetzen, wenn die Besteuerung der Beteiligungserträge im Sinne des bundesrätlichen Vorschlags angepasst wird.

Die durch die Emission aufgenommenen Finanzmittel werden jenen operativen Tochtergesellschaften weitergeleitet, die auf die Mittel angewiesen sind (Durchlauffinanzierung). Bei Konzernfinanzierungsaktivitäten kann dies dazu führen, dass die von den Tochtergesellschaften erwirtschafteten und versteuerten Gewinne bei der Muttergesellschaft erneut besteuert werden. Damit keine Mehrfachbesteuerung der Gewinne resultiert, soll der Beteiligungsabzug angepasst werden, indem gewisse Finanzierungsinstrumente (u.a. Pflichtwandelanleihen und Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenz) nicht mehr berücksichtigt werden.

Anliegen

Wie in der Bankenindustrie mit den TBTF-Instrumenten gibt es auch in anderen Branchen Durchlauffinanzierungen. Gemäss der vorgeschlagenen Änderung führte dies zu einer anderen steuerlichen Behandlung aufgrund der Branchenzugehörigkeit. Dies ist aus Sicht der Wirtschaft unverständlich.

Die Handelskammer beider Basel fordert den Bundesrat auf, die Vorlage dahingehend anzupassen damit sie dem gesamtwirtschaftlichen Interesse Rechnung trägt und folglich für alle Branchen in vergleichbaren Situationen gilt. Für weitere Details verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse.

Handelskammer beider Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Eidg. Finanzdepartement

Zürich, 13. Oktober 2017

Vernehmlassungsantwort; zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Entwürfe zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Durch die zur Vernehmlassung stehende vorgesehene Anpassung beim Beteiligungsabzug soll den entsprechenden Banken die Bildung des aufgrund der Too-Big-To-Fail (TBTF)-Regularien vorgegebenen notwendigen Eigenkapitals erleichtert werden. Vorgesehen ist eine Ergänzung von Art. 70 DBG bzw. Art. 28 StHG. Neu soll bei Konzernobergesellschaften von Banken, Finanzgruppen oder bankdominierten Finanzkonglomeraten (nachfolgend Banken) für die Berechnung des Nettoertrags im Rahmen des Beteiligungsabzugs der Finanzierungsaufwand sowie die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln gewisser Anleihen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anpassung soll sowohl auf systemrelevante als auch auf nicht systemrelevanten Banken Anwendung finden.

I. Hintergrund

Die Anpassung beim Beteiligungsabzug soll die steuerliche Mehrbelastung von Bankkonzernen vermeiden, welche infolge der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der FINMA, dass Anleihen gemäss den TBTF-Bestimmungen zwingend durch die Muttergesellschaft eines Bankkonzerns ausgegeben werden müssen, entstehen. Diese nun eingeführten TBTF-Bestimmungen sollen zu einer erhöhten Stabilität der Banken beitragen und künftig das Risiko, dass eine systemrelevante Bank im Krisenfall mit Staatshilfen stabilisiert werden muss, minimieren. So sollen die verschärften Eigenkapitalvorschriften dazu führen, dass die Banken finanzielle Ressourcen für eine eigenständige Bewältigung von Krisenfällen schaffen und gewährleisten, dass die systemrelevanten Funktionen auch im Krisenfall weitergeführt werden. Dabei soll das Risiko weit möglichst durch das Aktionariat, und nicht durch die öffentliche Hand, getragen werden. Die

TBTF-Bestimmungen dämpfen das Risiko einer Bankenkrise merklich ein, können es jedoch nicht vollumfänglich ausschliessen.

Im Falle einer Krise käme auch künftig die implizite faktische Staatsgarantie zum Tragen, da im Falle eines Zusammenbruchs einer TBTF-Bank der gesamtwirtschaftliche Schaden in jedem Fall grösser sein dürfte als die Kosten für die Rettung der Bank, was die Rettung der Bank unumgänglich machen dürfte. Die implizite Staatsgarantie besteht somit de facto weiterhin, und es besteht auch künftig das latente Risiko, dass in einem Krisenfall die öffentlichen Finanzen in einem Ausmass in Anspruch genommen werden, das dem Wirtschaftsstandort Schweiz massiv schaden würde.

Die implizite Staatsgarantie stellt im Ergebnis eine faktische Subventionierung der als TBTF eingestuftten Banken dar. Mit dieser geht ein massiver Finanzierungsvorteil der TBTF-Banken gegenüber kleineren Banken einher, der Ersteren in Gestalt von besseren Bewertungen in den Rankings, attraktiveren Zinskosten und weiteren wesentlichen Finanzierungsvorteilen zugutekommt. Auch wenn die potentielle Staatshilfe in erster Linie die Fremdkapitalgeber schützen soll, kommt sie insbesondere in Form tiefer Risikoprämien letztlich dem (heute mehrheitlich ausländisch dominierten) Aktionariat zugute. Im Wissen um die implizite Staatsgarantie kann dieses so auch künftig eine hohe Rendite fordern, was wiederum mit einem erhöhten Risiko einhergeht, welches am Ende von der öffentlichen Hand garantiert wird.

Im Rahmen der Ausarbeitung der TBTF-Bestimmungen wurde zugunsten der Banken auf diverse über die eingeführten Mittel hinausgehende risikomindernde Massnahmen wie die Einführung eines Trennbankensystems, das Verbot des Eigenhandels oder eine zumindest mittelbare Beteiligung der Banken an (potentiellen) Rettungskosten verzichtet, im Rahmen der Revision des Verrechnungssteuerrechts wurden zudem die Zinsen der relevanten Too-Big-To-Fail-Instrumente neu oder weiterhin von der Verrechnungssteuer, in Eigenkapital umgewandelte CoCo- sowie Bail-In-Bonds zudem von der Stempelabgabe befreit, womit für Banken bereits attraktive steuerliche Sonderregelungen zur Emission dieser Finanzinstrumente geschaffen wurden. Zudem steht zu erwarten, dass die Banken im Zuge der bevorstehenden Steuervorlage 17 von weiteren Massnahmen profitieren werden. Es stellt sich somit die Frage, ob eine zusätzliche privilegierte Behandlung der Banken indiziert ist.

II. Beurteilung Städtische Steuerkonferenz

Die Städtische Steuerkonferenz ist sich der Herausforderung, welchen die Banken mit den neuen regulatorischen Bestimmungen gegenüberstehen, durchaus bewusst. Die vorgesehene Gesetzesanpassung führt jedoch dazu, dass die Einhaltung der Eigenkapitalvorschriften zumindest auch zu Lasten des Gemeinwesens gewährleistet wird und bringt den Ausfall potentieller Steuereinnahmen mit sich. Gemäss dem Erläuternden Bericht würde die notwendige Emission der TBTF-Instrumente aufgrund einer erhöhten Gewinnsteuerbelastung künftig zu Mehreinnahmen bei der Gewinnsteuer in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken pro Jahr führen. Auf diese müsste die öffentliche Hand im Falle der vorgesehenen Anpassung verzichten.

Die ohne die Anpassung drohende Mehrbelastung bei der Gewinnsteuer würde in der Konsequenz zu einem niedrigeren Gewinn nach Steuern führen, so dass die vorgesehene Massnahme unter anderem auch dem Aktionariat zugutekäme.

Die steuerliche Mehrbelastung, welche aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Abzug von Finanzierungs- und Verwaltungskosten vom Beteiligungsertrag resultiert, ist systemimmanent

und betrifft neben den Banken auch sämtliche weiteren Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die vorgesehene Anpassung führt zu somit zu einer Ungleichbehandlung des Bankensektors gegenüber übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche Mittel aus Anleiheobligationen an Tochtergesellschaften weitergeben. Die Städtische Steuerkonferenz erkennt jedoch, dass die Banken sich in einer Sonderposition befinden, da aufgrund der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Finanzierung der Tochtergesellschaften zwingend über die Konzernobergesellschaften zu erfolgen hat, wohingegen es anderen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften grundsätzlich freisteht, auch eine direkte Finanzierung auf Ebene der Tochtergesellschaften vorzunehmen. Es sei an dieser Stelle jedoch angemerkt, dass sich diese negativen Auswirkungen auch ganz grundsätzlich mit einer Anpassung beim Beteiligungsabzug hin zur direkten Methode ausräumen liessen.

Schliesslich anerkennt die Städtische Steuerkonferenz, dass der Aufbau des regulatorisch vorgesehenen Eigenkapitals für die betroffene Banken eine Herausforderung darstellt. Die Städtische Steuerkonferenz gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgesehenen Anpassung dazu führt, dass Folgen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu Lasten der öffentlichen Hand kompensiert würden, was insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Banken bereits von der faktischen Staatsgarantie sowie der Sonderbehandlung bei Verrechnungssteuer und Stempelabgaben profitieren, zumindest kritisch hinterfragt werden sollte. Gleichwohl anerkennt die Städtische Steuerkonferenz, dass den Banken die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Einhaltung der Mindesteigenkapitalquoten nicht über Gebühr erschwert werden darf. Ob die vorgesehene Gesetzesrevision hierfür das Mittel der Wahl ist, kann nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. So wäre beispielsweise auch die Einführung einer Abzugsfähigkeit von Eigenmittelkosten entsprechend den Schuldzinsen eine denkbare Massnahme. Insbesondere ist es nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der SV 17 weitere Massnahmen beschlossen werden, die sich auch auf die Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken auswirken dürften. Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich daher gegen eine isolierte Betrachtung der vorgesehenen Anpassung aus. Eine Beurteilung der vorgesehenen Gesetzesrevision sollte vielmehr zwingend im Gesamtkontext mit der SV 17 vorgenommen werden.

Vorzügliche Hochachtung



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz